

Jahresbericht 2021

50 / Amt für Soziales,
Senioren und Integration





Gliederung

1. Einleitung	1
2. Organigramm Amt 50	2
3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50	3
4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration	5
4.1. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte	7
4.2. 50 / Seniorenberatung.....	7
4.3. 50 / Sicherheit und Brandschutz	12
5. Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro	13
5.1. 500 / Sozialhilfe	13
5.2. 500 / Asylbewerberleistungen	24
5.3. 500 / Rentenberatung.....	28
6. Abteilung 501 / Wohnen	30
6.1. 501 / Allgemeine soziale Dienste	30
6.2. 501 / Sozialwohnungswesen	31
6.3. 501 / Wohngeld	36
6.4. 501 / Wohnungshilfe.....	40
6.5. 501 / Wohnraumvermittlung	48
6.6. 501 / Quartier Eschweiler-West.....	50
7. Anlagen	57
7.1. Anlage 1 - Wohngeldberechnung Fall 1	57
7.2. Anlage 2 - Wohngeldberechnung Fall 2	58
7.3. Anlage 3 - Wohngeldberechnung Fall 3	59
8. Abbildungsverzeichnis	60

Impressum

Herausgabe | Vertrieb | Druck

Stadt Eschweiler
Die Bürgermeisterin
50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

© 2022 Stadt Eschweiler

Nachdruck, auch auszugsweise, nur
nach vorheriger Erlaubnis gestattet.

2. Organigramm Amt 50

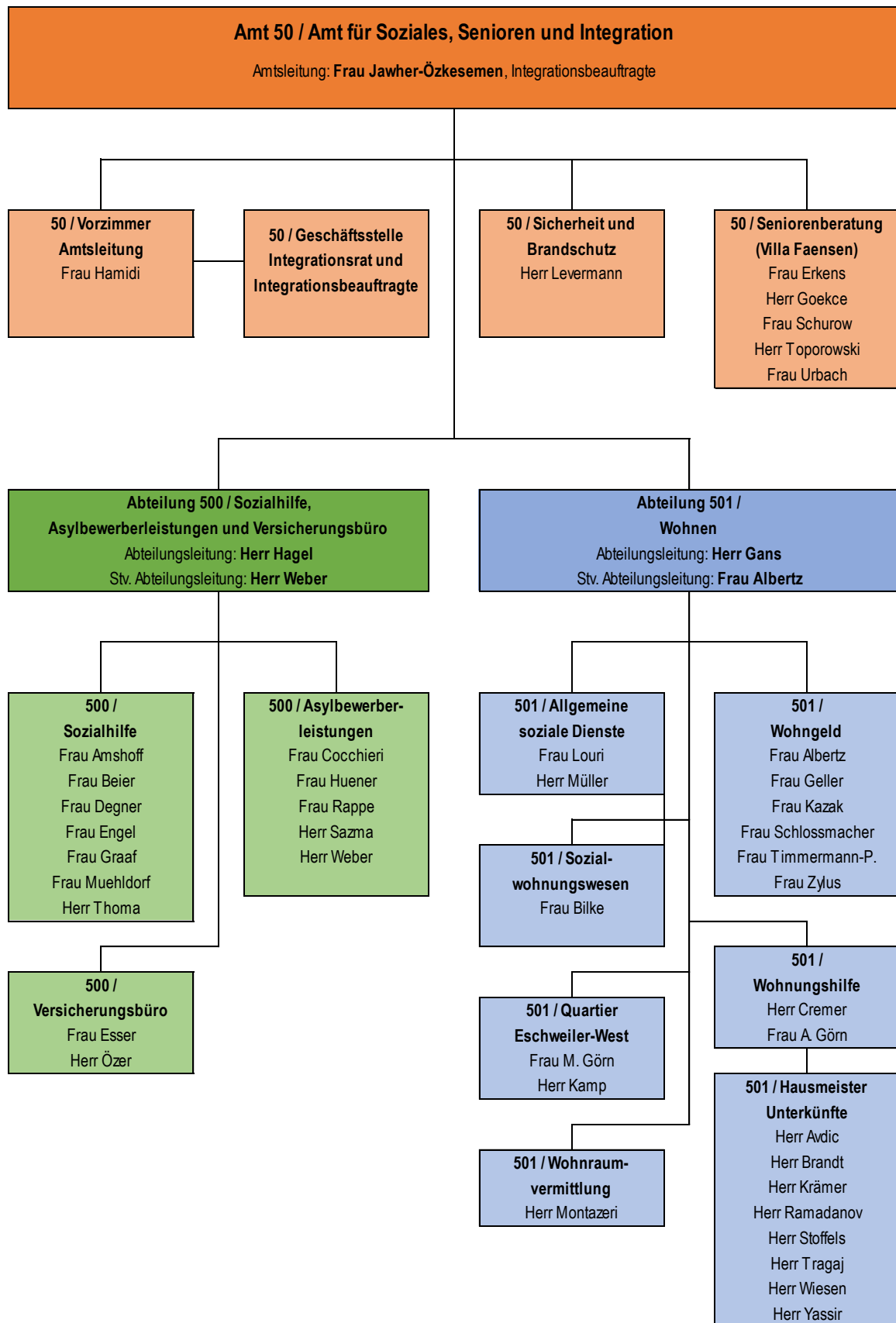


Abbildung 1: Organigramm Amt 50

3. Übersicht Mitarbeiter*innen und Telefonnummern Amt 50

Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Amtsleiterin, Integrationsbeauftragte			
Jawher-Özkesemen, Demet	211	71-320	demet.jawher@eschweiler.de
50 / Vorzimmer Amtsleitung / Geschäftsstelle Integrationsbeauftragte und Integrationsrat			
Hamidi, Dounia	210	71-726	dounia.hamidi@eschweiler.de
50 / Sicherheit und Brandschutz			
Levermann, Maik (Brandschutzbeauftragter)	210	71-623	maik.levermann@eschweiler.de
50 / Seniorenberatungsstelle, Villa Faensen - Haus der Begegnung, Marienstraße 7			
Toporowski, Peter (Seniorenbeauftragter)		5053 60	peter.toporowski@eschweiler.de
Gökce, Cem (Seniorenarbeit)		5053 65	cem.goekce@eschweiler.de
Erkens, Anja		5053 62	
Urbach, Sigrid		5053 62	
Schurrow, Galina		5053 62	
Altentagesstätte Quellstraße		34610	

Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Abteilungsleitung			
Hagel, Lukas	204	71-508	lukas.hagel@eschweiler.de
Stellvertretende Abteilungsleitung			
Weber, Andreas	176	71-705	andreas.weber@eschweiler.de
500 / Sozialhilfe			
Amshoff, Sabine (Antragsaufnahme)	201	71-264	SGB12@eschweiler.de sabine.amshoff@eschweiler.de
Beier, Nadine (R, S, Sch, St, T)	202	71-508	nadine.beier@eschweiler.de
Degner, Miriam (F, G, H, J, N)	202a	71-507	miriam.degner@eschweiler.de
Engel, Janine (K, U, V, W, X, Y, Z)	202	71-271	janine.engel@eschweiler.de
Graaf, Christina (I, L, M, O, P, Q)	203	71-722	christina.graaf@eschweiler.de
Mühdorf, Edith (Bestattungskosten)	201	71-727	edith.muehdorf@eschweiler.de
Thoma, Oliver (A, B, C, D, E)	203	71-524	oliver.thoma@eschweiler.de
500 / Asylbewerberleistungen			
Cocchieri, Anke (J-Z)	208	71-363	anke.cocchieri@eschweiler.de
Hüner, Semiha (A-I)	209	71-306	semiha.huener@eschweiler.de
Rappe, Olivia	208	71-614	olivia.rappe@eschweiler.de
Sazma, Jan	209	71-531	matthias.thelen@eschweiler.de
Weber, Andreas (Innenrevision)	240	71-705	andreas.weber@eschweiler.de
500 / Versicherungsbüro			
Esser, Monika	102	71-205	rentenberatung@eschweiler.de monika.esser@eschweiler.de
Özer, Ayhan	102	71-612	ayhan.oezer@eschweiler.de

Abteilung 501 / Wohnen

Name, Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Abteilungsleitung			
Gans, Sven	205	71-553	sven.gans@eschweiler.de
Stellvertretende Abteilungsleitung			
Albertz, Julia	245	71-215	julia.albertz@eschweiler.de
501 / Allgemeine soziale Dienste, Integrationsberatung			
Louri, Maria	240	71-826	maria.louri@eschweiler.de
Müller, Maximilian	240	71-728	maximilian.mueller@eschweiler.de
501 / Quartier Eschweiler-West, Gutenbergstraße 52			
Görn, Michele		7499 133	michele.goern@eschweiler.de
Kamp, Raphael		7499 134	raphael.kamp@eschweiler.de
501 / Sozialwohnungswesen			
Bilke, Maïke	207	71-510	maïke.bilke@eschweiler.de
501 / Wohngeld			
Albertz, Julia (<i>Innenrevision</i>)	245	71-215	wohngeld@eschweiler.de julia.albertz@eschweiler.de
Geller, Christina (<i>G, I, J, K, L, M, N, O</i>)	247	71-296	christina.geller@eschweiler.de
Kazak, Selma (<i>A-H, F</i>)	247	71-749	selma.kazak@eschweiler.de
Schlossmacher, Anja (<i>P-Z</i>)	246	71-563	anja.schlossmacher@eschweiler.de
Timmermann-Pelky, Josefine (<i>Antragsannahme</i>)	248	71-511	josefine.timmermann@eschweiler.de
Zylus, Gabriele	-	71-	-
501 / Wohnungshilfe			
Cremer, Ben	206	71-700	ben.cremer@eschweiler.de
Görn, Andrea	206	71-477	andrea.goern@eschweiler.de
Avdic, Danilo (<i>Hausmeister</i>)			
Brandt, Peter (<i>Hausmeister</i>)			
Krämer, Manfred (<i>Hausmeister</i>)			
Ramadanov, Muzafer (<i>Hausmeister</i>)			
Stoffels, Gerhard (<i>Hausmeister</i>)			
Tragaj, Arben (<i>Hausmeister</i>)			
Wiesen, Joachim (<i>Hausmeister</i>)			
Yassir, Ahmed (<i>Hausmeister</i>)			
501 / Wohnungsvermittlung			
Montazeri, Behrooz	207	71-800	behrooz.montazeri@eschweiler.de

4. Amt 50 / Amt für Soziales, Senioren und Integration

Das Amt 50 gliedert sich grundsätzlich in zwei Abteilungen, in denen die verschiedenen Aufgabengebiete zusammengefasst wurden. Die Sachgebiete Seniorenberatung, Sicherheit und die Geschäftsstelle des Integrationsrates und der Integrationsbeauftragten sind unmittelbar der Amtsleitung unterstellt.

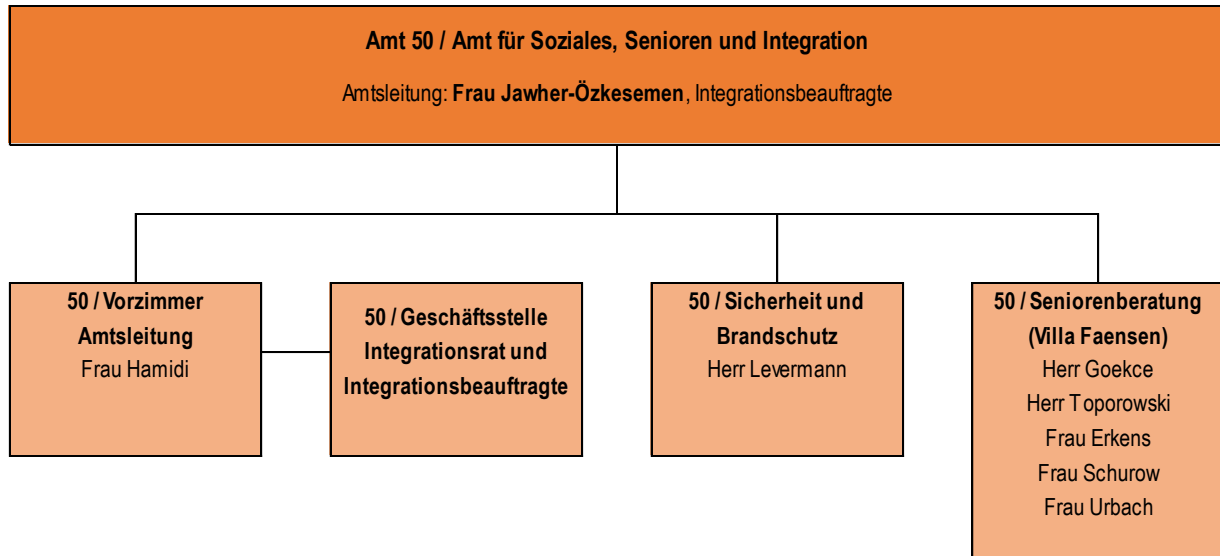


Abbildung 2: Organigramm Amt 50 - Teilbereich

Hochwasser-Katastrophe im Juli 2021

Bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden zahlreiche Häuser durch das Hochwasser unbewohnbar. Aber nicht nur private Wohnungen wurden durch das Hochwasser zerstört. Eine Senioren-Wohnanlage im Stadtteil Weisweiler musste noch am Morgen des Hochwassers evakuiert werden.

Durch das Sozialamt und das Jugendamt der Stadt Eschweiler wurde für alle, die nicht anderweitig unterkommen konnten, in der Städtischen Gesamtschule Waldschule eine Notunterkunft errichtet. Die Schule war für viele eine erste Anlaufstelle um zur Ruhe zu kommen und erst einmal Luft holen zu können. Hier wurden die Betroffenen mit Essen und Getränken versorgt. Von der Schule aus konnten viele der Bewohner der Senioren-Wohnanlage auf andere Standorte außerhalb Eschweilers verlegt werden. Viele Bewohnerinnen und Bewohner wurden auch von Familienangehörigen aufgenommen. In der Sporthalle der Schule und einigen Klassenzimmern wurden Feldbetten aufgebaut, um den Schutzsuchenden eine Schlafgelegenheit bieten zu können.

Eine weitere Aufgabe der Kolleginnen und Kollegen der beiden beteiligten Ämter bestand darin, Hilfsgüter an der Schule anzunehmen, zu sortieren und entsprechend auf das betroffene Stadtgebiet zu verteilen. Aufgrund der sehr warmen Wetterverhältnisse war vor allem Trinkwasser ein sehr gefragtes Gut. Mit Fahrzeugen des Sozialamtes und des Jugendamtes wurden alle möglichen Hilfsgüter, u.a. Trinkwasser, Lebensmittel, Hygieneartikel, Babynahrung, Kleidung, Eimer usw. an Betroffene verteilt. Ebenfalls waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes an der täglichen Verteilung von warmen Mahlzeiten zur Mittagszeit im Stadtgebiet beteiligt.

Die Kolleginnen und Kollegen des Sozialamtes haben sich in dieser schwierigen Zeit über das zu erwartende Maß hinaus für die betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt. Es wurde versucht, für die verschiedensten Problemlagen der Menschen eine schnelle Hilfe oder Lösung zu organisieren.



Abbildung 3: Bild Notunterkunft Gesamtschule Waldschule



Abbildung 4: Bild Ankunft Hilfsgüter



Abbildung 5: Mitarbeiter*innen des Sozialamtes bei der Verteilung von Hilfsgütern


4.1. 50 / Geschäftsstelle Integrationsrat und Integrationsbeauftragte

Die Integrationsbeauftragte führt die Geschäfte des Integrationsrates und fungiert als Mittlerin zur Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW (LAGA). Sie ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, Probleme und Aktivitäten im Rahmen der Integration von Zugewanderten im Stadtgebiet Eschweiler. Sie fungiert als Clearingstelle bei Schwierigkeiten im Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern. In Angelegenheiten des Zuwanderungsgesetzes ist sie Kontaktperson zum Ausländeramt der StädteRegion Aachen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Integrationsbeauftragte bei den täglichen Arbeiten und bereitet beispielsweise die Sitzungen des Integrationsrates vor. Auch werden Veranstaltungen wie die Einbürgerungsfeier oder das gemeinsame Fastenbrechen von ihr mit organisiert und vorbereitet.

Der Integrationsrat ist ein unabhängiges Gremium, das nach demokratischen Grundsätzen zu zwei Dritteln von den in Eschweiler lebenden Migrantinnen und Migranten in freier und geheimer Wahl gewählt wird. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und orientiert sich an der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler. Darüber hinaus entsendet der Stadtrat 6 stimmberechtigte Ratsmitglieder in den Integrationsrat. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter.

4.2. 50 / Seniorenberatung

Die Villa Faensen - Haus der Begegnung - der Stadt Eschweiler versteht sich als Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörige. Die Seniorenarbeit mit dem Bereich der Quartiersentwicklung und -verbesserung setzt sich nunmehr seit über als 5 Jahren mit den Fragestellungen, Problemen aber auch den positiven Aspekten des „Älter werdens“ im privaten als auch öffentlichen Raum auseinander. Als „Quartier-Zentrum“ zu benennen, bietet die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ nicht nur zahlreiche Angebote im Bereich von gesellschaftlichen, kulturellen und kulinarischen Angeboten, sondern stellen auch die speziellen Beratungsangebote und informativen Veranstaltungen eine tragende Säule der alltäglichen Arbeit mit den Menschen dar.



Grundsätzlich kann man hier zwischen zwei Ebenen der alltäglichen Arbeit unterscheiden. Die eine Ebene bezieht sich auf den gesellschaftlichen und soziokulturellen Aspekt der täglichen Seniorenarbeit, die sich vornehmlich in den zahlreichen Aktivitäten, Veranstaltungen aber auch dem niederschweligen Zusammenkommen und beispielsweise dem gemeinsamen Einnehmen von Mahlzeiten äußert. Die zweite Ebene hingegen ist zu untergliedern in die tägliche Verwaltungsarbeit, der Organisation und in besonderem Maße dem sozialdienstlichen Beratungsangebot.

Neben der allgemeinen Seniorenberatung und den Sozialen Diensten sind zudem folgende Beratungsangebote des Ambulanten Hospizdienstes, des SoVD, „Frauen helfen Frauen“, „KoKoBe Koordinations-, Kontakt-, und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, „GeGe - Generationen Gemeinsam e.V.“ mit dem angegliederten neustrukturierten Nachbarschaftsdienst, dem Sozialen Betreuungsdienst „Selbstbestimmt Älter werden“ und dem Projekt „Bildungswerkstatt - Intergenerationelle Bildungsförderung für Kinder aus dem Quartier Eschweiler-West“ im Haus tätig. Zudem besteht eine Kooperation mit der „Alzheimer-Gesellschaft der StädteRegion Aachen e.V.“

Zu den grundlegenden Angeboten der „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ gehören beispielsweise aber auch noch unverändert das täglich angebotene Frühstück, Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen zum Nachmittag. Die Besucher können im regelmäßigen Abstand an Veranstaltungen wie Bingo, Skat, Tanztee, Rehasport mit anschließendem Frühstück und vielen weiteren Aktivitäten teilnehmen. Dazu kommen die regelmäßigen Einzelveranstaltungen wie die alljährlichen Karnevalsfeiern, Frühlingsfeste, Sommerfeste, Oktoberfeste, Rock & Oldie-Feten, Weihnachtsfeiern oder „Heiligabend nicht allein“ um hier nur einige exemplarisch zu nennen.

Die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ ist zudem auch traditionell zentraler Anlaufpunkt für die diversen Informations-, Beratungs- sowie gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen, die während der alljährlichen „Seniorenwochen“ stattfinden. Reiseveranstaltungen wie die alljährliche Fahrt in die französische Partnerstadt Watrelos und dem dazugehörigen Empfang der Senioren aus Watrelos in der „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ oder anderweitige Tagesausflüge mit dem Bus gelten mittlerweile ebenfalls zum festen Repertoire des Hauses. Auch im Bereich der Integration und Inklusion hat die „Villa Faensen - Haus der Begegnung“ in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen, vor allem in Kooperation mit dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler und beispielsweise der „KoKoBe e.V.“ mit ihrem wöchentlichen Inklusions-Café und ihrem Beratungsangebot, eine gemeinsame Anlaufstelle geschaffen und soll dies in Zukunft auch noch vermehrt anbieten.

Zu den koordinierenden Verwaltungsaufgaben des Seniorenbeauftragten und des Quartiersentwicklers gehören neben den Beratungstätigkeiten im Sozialen Dienst u.a. auch die Vertretung in der Konferenz Alter & Pflege der StädteRegion Aachen, zahlreiche Arbeitskreise der StädteRegion Aachen als auch die Akquise von Fördermitteln für die stetige Ausweitung der Betätigungsfelder im Rahmen der Seniorenarbeit. Im vergangenen Jahr kam im Rahmen der Corona-Pandemie auch die Einführung eines Lebensmittel-Versorgungssystems für „Corona-Betroffene“ über die digitale Kommunikations-App „Signal“ hinzu, das über die Seniorenarbeit der Stadt Eschweiler koordiniert wird. Zudem wird aktuell der Fahrdienst der Stadt Eschweiler zum Impfzentrum der StädteRegion Aachen über die Seniorenarbeit koordiniert.

Als Meilenstein der Arbeit der vergangenen Jahre kann exemplarisch die Gründung des Trägervereins „GeGe Generationen Gemeinsam e.V.“ genannt werden, der eine Fortführung und Verstetigung der im Vorfeld getätigten projektbezogenen Quartiersentwicklung darstellt. Die Angliederung dieses Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband stellt eine der letzten Errungenschaften der Seniorenarbeit dar. Zudem stellt die Angliederung an das „Kuratorium Deutsche Altershilfe“ und die „BAGSO“ Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. Verstetigungen des bisher Erreichten dar.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2019

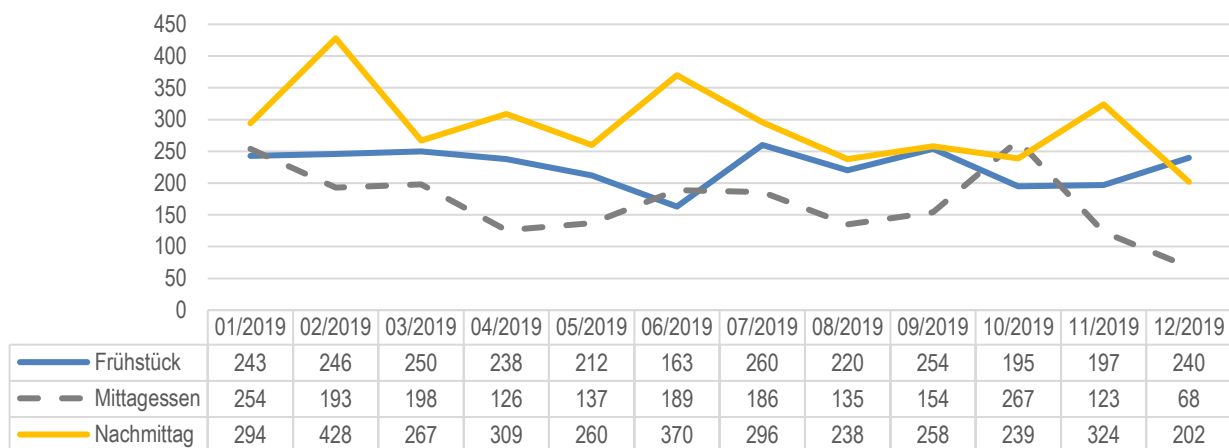


Abbildung 6: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2019

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

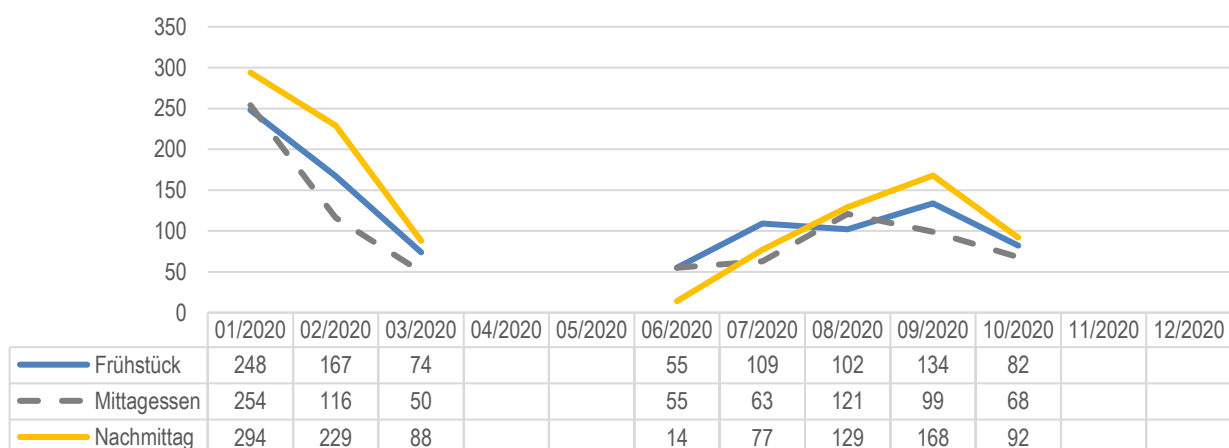


Abbildung 7: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Villa Faensen zeitweise geschlossen.

Besucherstatistik Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

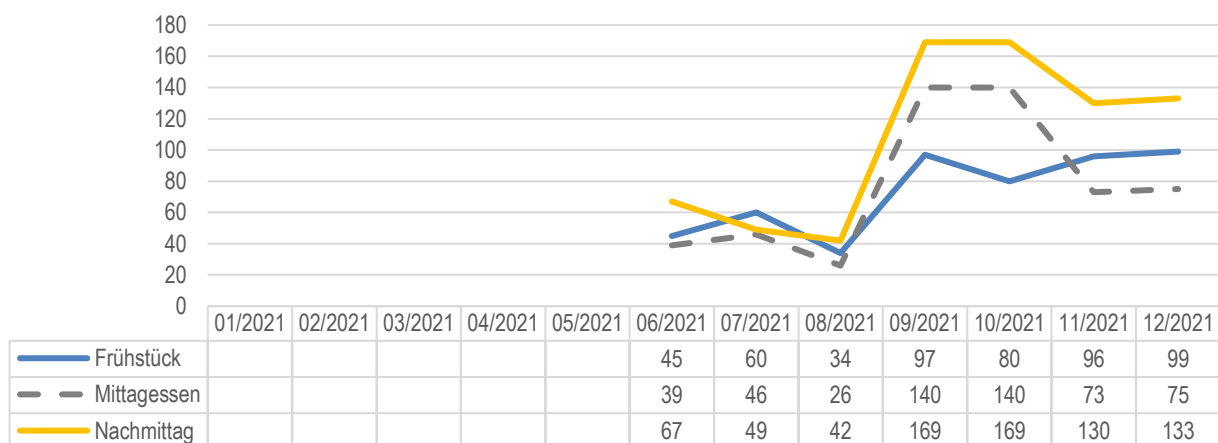


Abbildung 8: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Villa Faensen zeitweise geschlossen.



Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2019

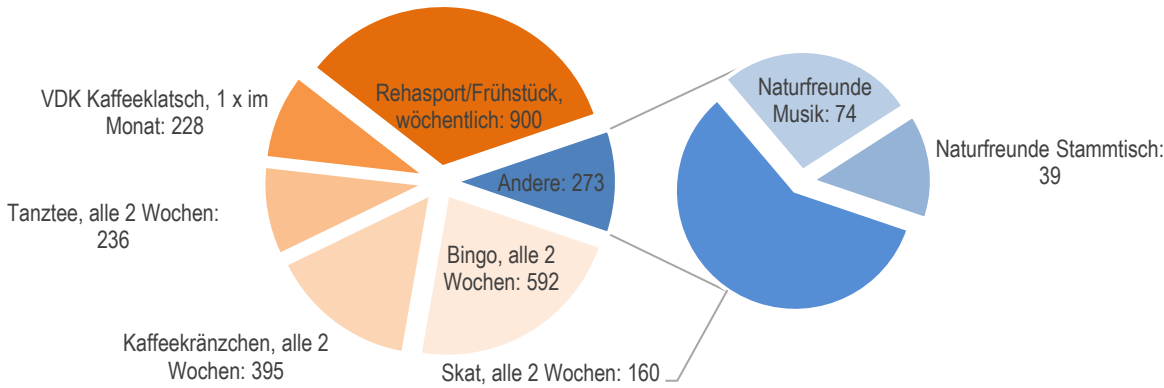


Abbildung 9: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2019

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

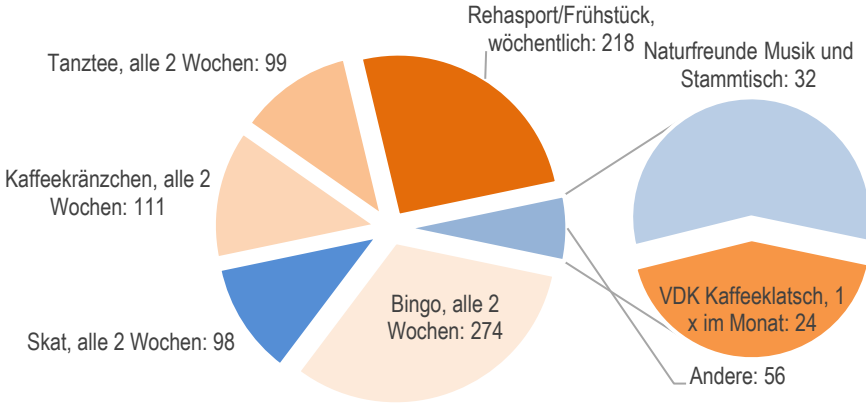


Abbildung 10: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Angebot entsprechend eingeschränkt.

Regelmäßige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

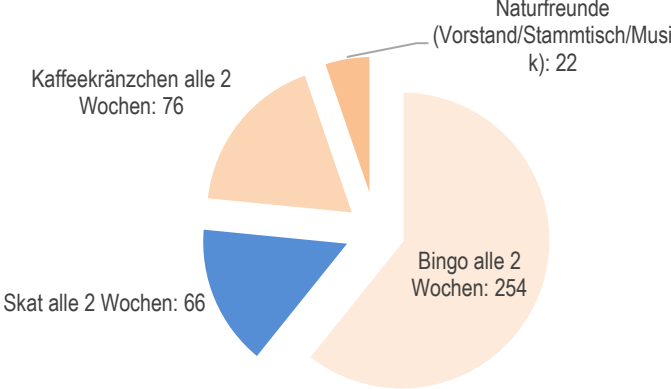


Abbildung 11: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie war das Angebot entsprechend eingeschränkt.



Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2019

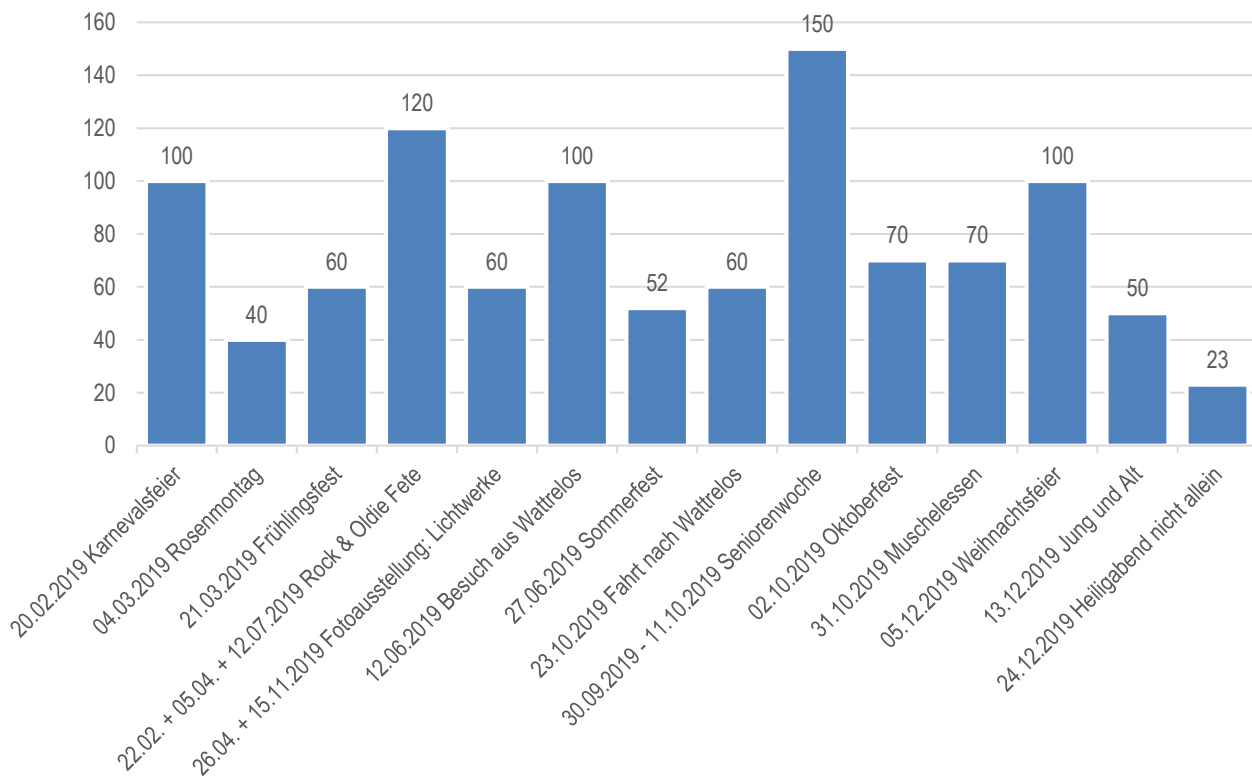


Abbildung 12: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2019

Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2020

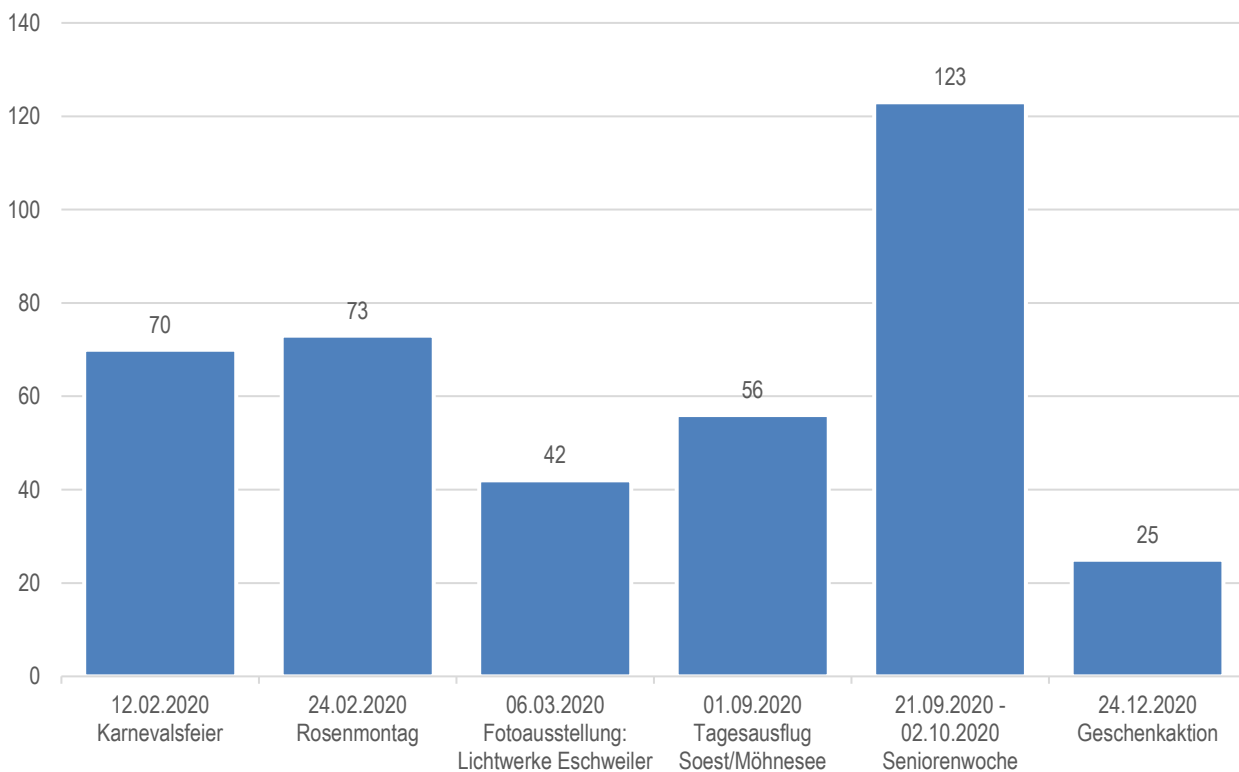


Abbildung 13: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020

Einmalige Veranstaltungen in der Villa Faensen - Haus der Begegnung 2021

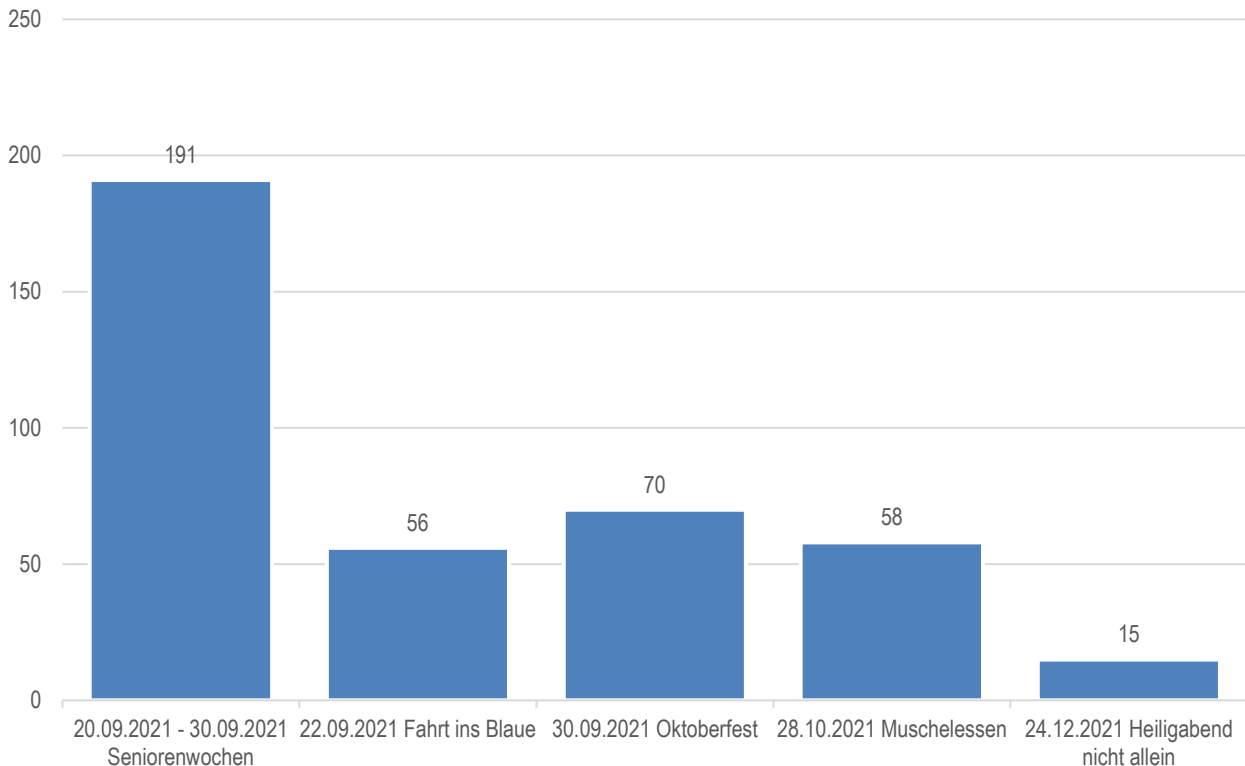


Abbildung 14: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2021

4.3. 50 / Sicherheit und Brandschutz

Das Besucheraufkommen im Bereich des Amtes 50 ist, ausgenommen der Pandemie-Zeit, sehr hoch. Menschen aus verschiedensten Altersgruppen, verschiedener Herkunft und unterschiedlichem sozialen Umfeld treffen auf den Fluren aufeinander. Da es in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen zwischen den Besuchern, zum Beispiel wegen der Reihenfolge der Vorsprachen, aber auch zwischen Besuchern und den Sachbearbeiter*innen gekommen ist, wurde für das Amt 50 eine Sicherheitskraft eingestellt.

Durch die Sicherheitskraft wird der geregelte Ablauf der allgemeinen Sprechzeiten sichergestellt und deeskalierend auf die Besucher eingewirkt. Außerhalb der Sprechzeiten wirkt die Sicherheitskraft beispielsweise bei Terminen in den Sammelunterkünften oder bei der Neuzuweisung von Flüchtlingsfamilien mit.

Die Stadt Eschweiler betreibt mehrere Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge. Auf diese wird in Kapitel 6.4 des Berichts genauer eingegangen. Um die Sicherheit der dort untergebrachten Personen dauerhaft gewährleisten zu können, wird auch ein großes Augenmerk auf den vorgeschriebenen Brandschutz gelegt. Durch den zuständigen Kollegen werden in regelmäßigen Abständen alle Unterkünfte aufgesucht und kontrolliert. Überprüft werden hier insbesondere die Warn- und Löscheinrichtungen sowie Beschilderungen und die Einhaltung der Wartungsintervalle. Um ein Brandrisiko so gering wie möglich zu halten, sorgt der Brandschutzbeauftragte ebenfalls für freie Flucht- und Rettungswege und eine Minimierung der Brandlasten.

5. Abteilung 500 / Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen und Versicherungsbüro

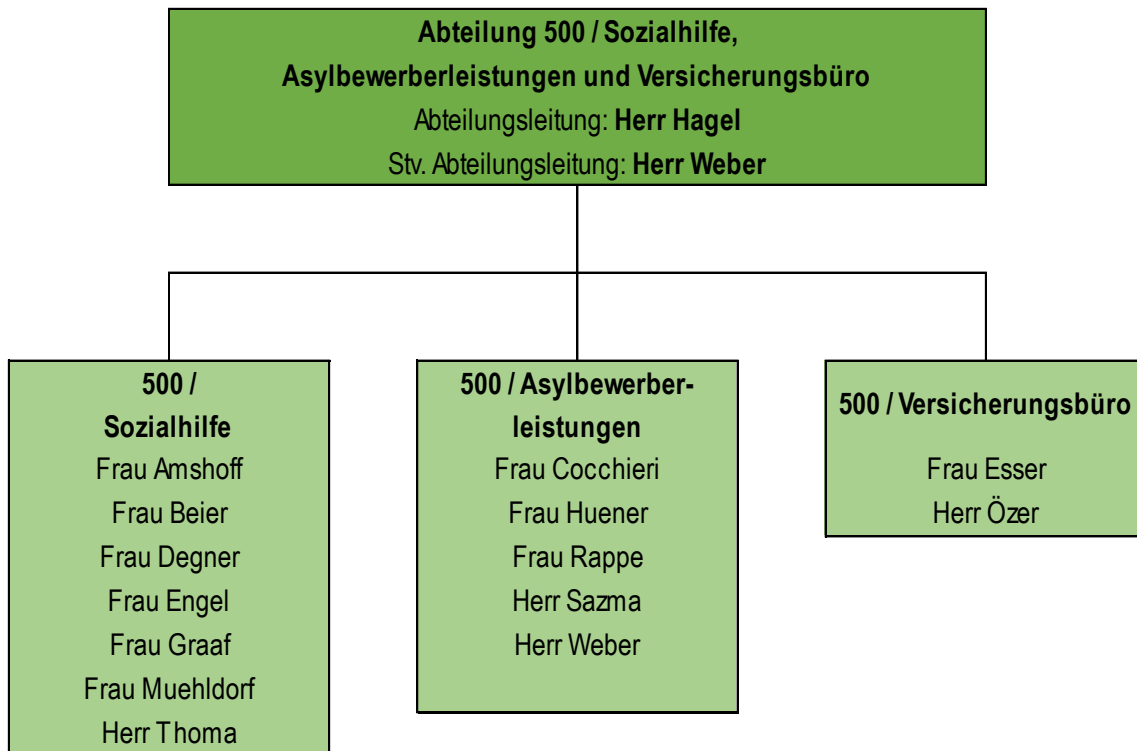


Abbildung 15: Organigramm Abteilung 500

5.1. 500 / Sozialhilfe

Seit der Einführung des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) zum 01.01.2005 übt das Sozialamt der Stadt Eschweiler auf Grundlage der Delegationssatzung der StädteRegion Aachen die Aufgabenwahrnehmung der Leistungserbringung nach diesem Gesetz aus. Hierzu zählen die folgenden Leistungen:

- 2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)
- 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) und
- 5. bis 9. Kapitel SGB XII (u.a. Übernahme von Bestattungskosten und Krankenhilfe für nicht versicherte Leistungsempfänger).

2. Kapitel SGB XII (Schuldnerberatung nach § 11 SGB XII)

Gemäß § 11 Abs. 1 SGB XII werden zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Nach § 11 Abs. 5 SGB XII sind die Betroffenen auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann.

Zur Organisation und Abrechnung der Angebote der Schuldnerberatung hat die StädteRegion Aachen als örtlicher Träger der Sozialhilfe entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage von § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Betroffenen erhalten bei Bedarf einen Beratungsgutschein, welchen sie dann bei einer der Beratungsstellen einreichen können. Die Beratungsstellen rechnen anschließend unmittelbar mit dem Sozialamt die vereinbarten Kosten ab. Zurzeit bestehen mit den folgenden Beratungsstellen Vereinbarungen mit der StädteRegion Aachen:

Einrichtung / Beratungsstelle:	Adresse:
activa Schuldnerberatung Lippert UG	Oberstr. 1, 52070 Aachen
Caritasverband für die Region Eifel e.V.	Rathausplatz 20, 52152 Simmerath
Finanzkompetenz Lichtenberg e.K.	Wallstr. 55, 52064 Aachen
Katholischer Verein für soziale Dienste Stolberg e. V.	Foxiusstr. 2, 52223 Stolberg
Konfliktbüro Alsdorf	Kösliner Str. 10, 52477 Alsdorf
Phoenix Rechtsanwaltsgesellschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung mbH	Gottfriedstr. 39/Ecke Wilhelmstr., 52062 Aachen
Rechtsanwältin Nicole Perfeller	Englerthstr. 42, 52249 Eschweiler
Schuldnerberatung Aachen e.V.	Dennewartstr. 17, 52068 Aachen
Schuldner- und Insolvenzberatung Kühnle UG	Keusgasse 18c, 52159 Roetgen
Schuldner- und Insolvenzberatung Wollscheid UG	Harscampstr. 78/Ecke Theaterstr., 52062 Aachen
Sozialdienst katholischer Frauen Stolberg e.V.	Birkengangstr. 5, 52222 Stolberg
Verbraucherzentrale NRW e.V.	Beratungsstelle Alsdorf, Luisenstr. 35, 52477 Alsdorf



Abbildung 16: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung

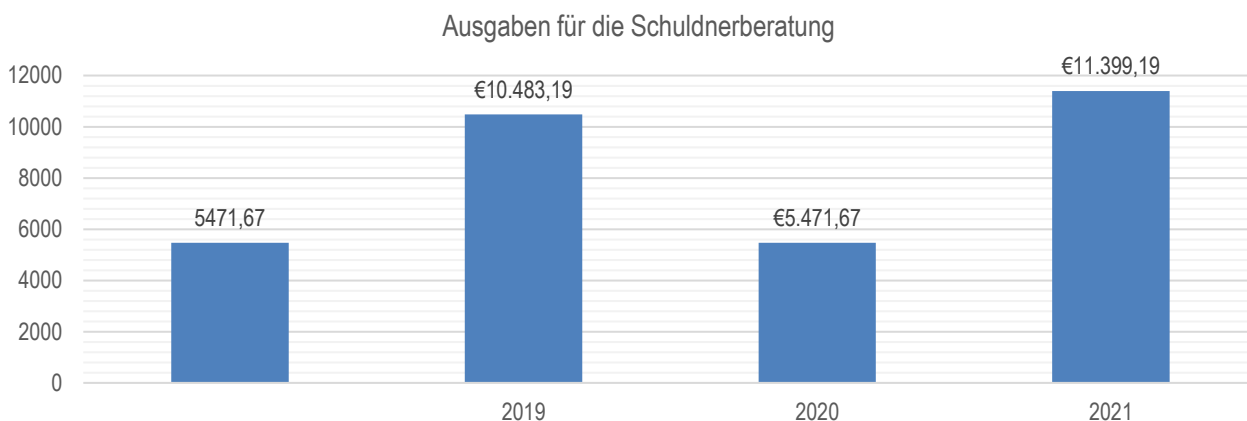


Abbildung 17: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung

Zu beachten ist, dass nicht alle Gutscheine bei einer Beratungsstelle eingelöst werden. Ebenfalls müssen nicht in allen Fällen alle Leistungskomplexe (LK 1 bis 4) bis zum gerichtlichen Insolvenzverfahren durchlaufen werden.

3. Kapitel SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nach den §§ 31 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Träger der Rentenversicherung eine befristete volle Erwerbsminderung festgestellt hat sowie Bezieher einer befristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung, die nicht zu einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) zählen und dadurch einen vorrangigen Anspruch beim Jobcenter haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter haben.
- Personen, die in einer sogenannten „besonderen Wohnform“ leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben.

4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII nach den §§ 41 ff. SGB XII haben folgende Personengruppen:

- Personen, die die Regelaltersgrenze für eine Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung erreicht haben (über 65 Jahre).
- Personen unter der Regelaltersgrenze, bei denen der Träger der Rentenversicherung eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (unter 65 - EU).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) sowie Personen im Ausbildungsbereich einer WfbM.

Umfang der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII

Der Bedarf setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen¹:

- Regelsatz

Der Regelsatz ist ein monatlich gezahlter, pauschaler Betrag, um den Regelbedarf zu decken. Er dient zur Deckung von Ausgaben wie zum Beispiel für Ernährung, Kleidung oder die Anschaffung von Haushaltsgeräten. Die Höhe dieser Leistung ist abhängig davon, ob die Person zum Beispiel alleine lebt oder verheiratet ist, ob sie erwachsen oder ein Kind ist. Die entsprechenden Höhen werden als sogenannte Regelbedarfstufen regelmäßig angepasst.

- Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Mietkosten. Werden die Mietkosten als "unangemessen hoch" angesehen, sind sie so lange zu erbringen, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder zumutbar ist, maximal aber nur für sechs Monate.

- Heizkosten

Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (§ 29 SGB XII). Leistungen für die zentrale Warmwassererzeugung werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht. Soweit Warmwasser durch in die Unterkunft installierte Vorrichtungen (bspw. Durchlauferhitzer) erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Abs. 7 SGB XII).

¹ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/sozialhilferecht-2005-bereiche.html>



- Mehrbedarfe

Aufwendungen für Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf abgedeckt sind, werden für bestimmte Lebenssituationen und besondere Umstände übernommen, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 30 SGB XII). So werden unter anderem Mehrbedarfe für Leistungsberechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, für werdende Mütter, für Alleinerziehende und bei dezentraler Wasserversorgung anerkannt.

- Einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden für die Erstausstattung des Haushalts, für Bekleidung (einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt) sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten erbracht (§ 31 SGB XII). Vom Regelsatz umfasst, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden (§ 37 SGB XII).

- Beiträge zur Krankenversicherung und zur Altersvorsorge

Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32 und 33 SGB XII).

- Sicherung der Unterkunft

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit können darüber hinaus zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage Schulden übernommen werden (Darlehen nach § 36 SGB XII).

Die Höhe der Leistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ermittelten Bedarf und dem Einkommen. Zum Einkommen zählen zum Beispiel Rentenbezüge oder Erwerbseinkommen. Ebenfalls wird das Einkommen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft entsprechend berücksichtigt. Auf das Einkommen von unterhaltsverpflichteten Kindern und Eltern wird nur dann zurückgegriffen, wenn deren Jahreseinkommen höher ist als 100.000 Euro.

Entwicklung der Regelsätze im Bereich des SGB XII (ebenfalls im Bereich des SGB II)

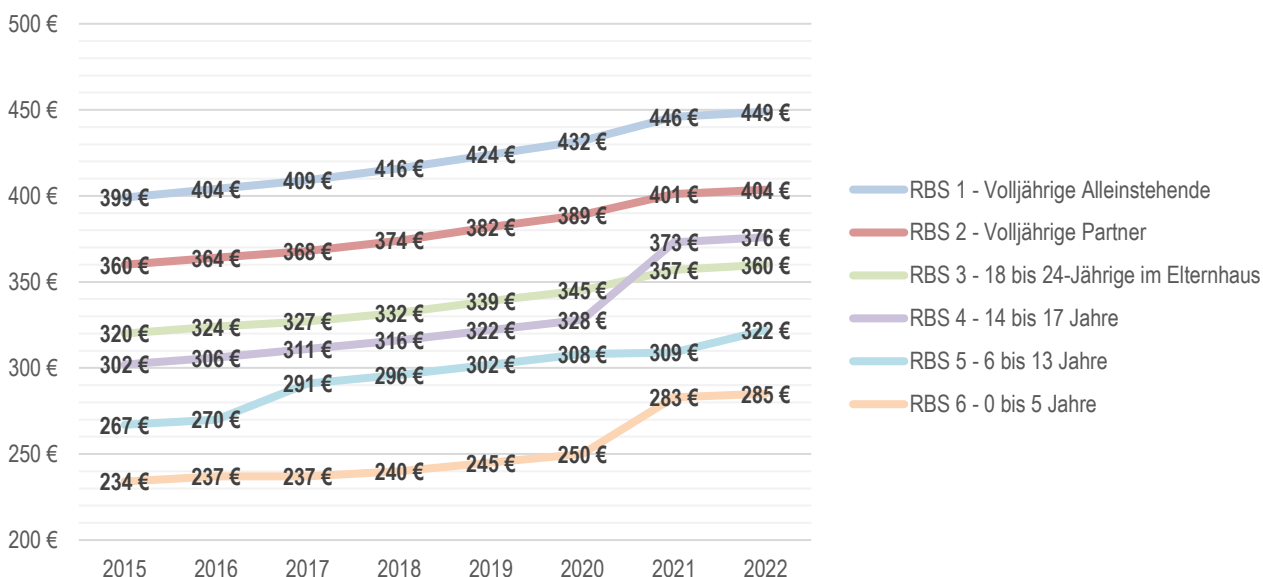


Abbildung 18: Diagramm Entwicklung der Regelsätze

3. Kapitel SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt

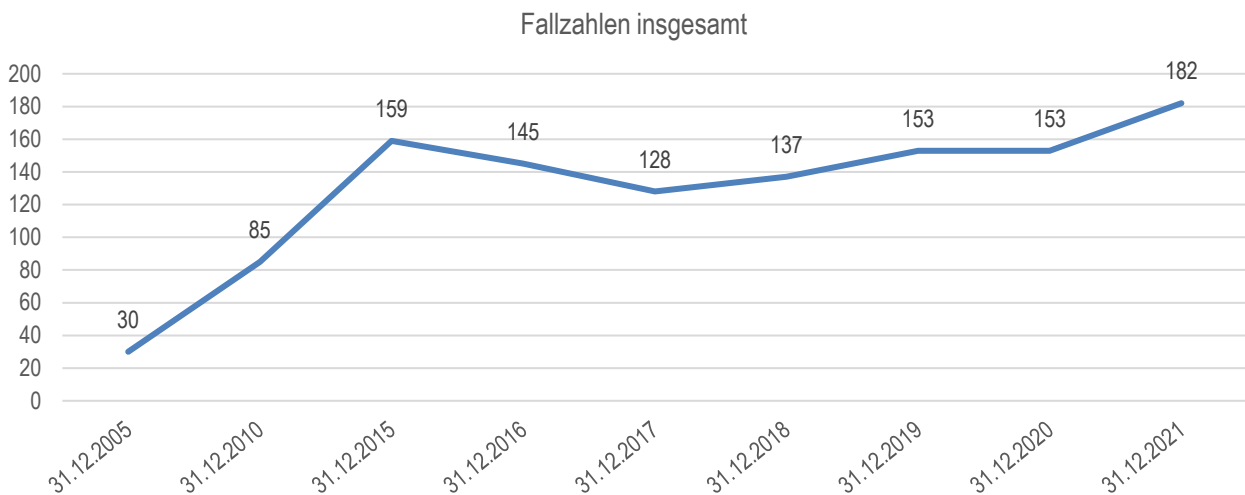


Abbildung 19: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII

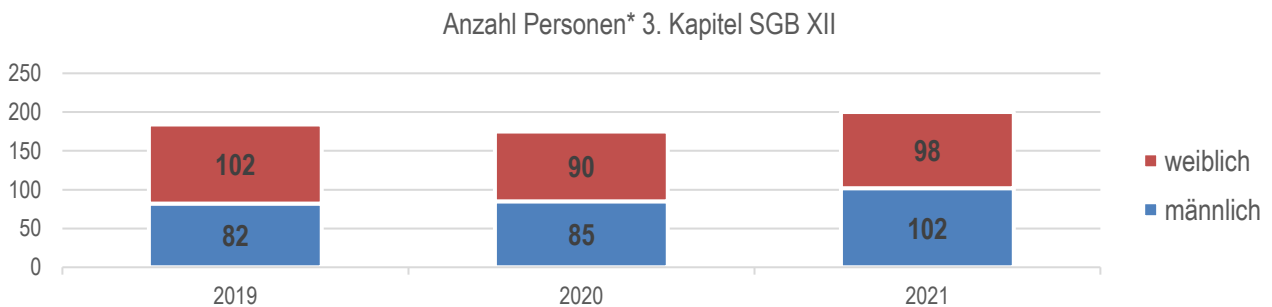


Abbildung 20: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII

* Mehrere Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Daher übersteigt die Gesamtzahl der Personen die Anzahl der Fälle.

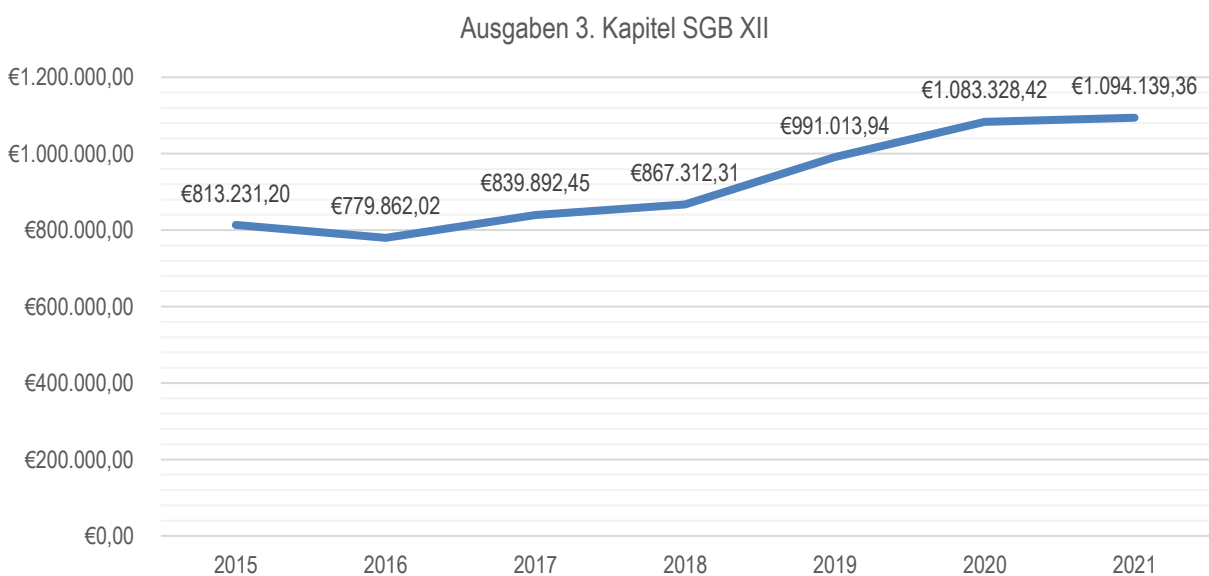


Abbildung 21: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII

4. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Fallzahlen insgesamt

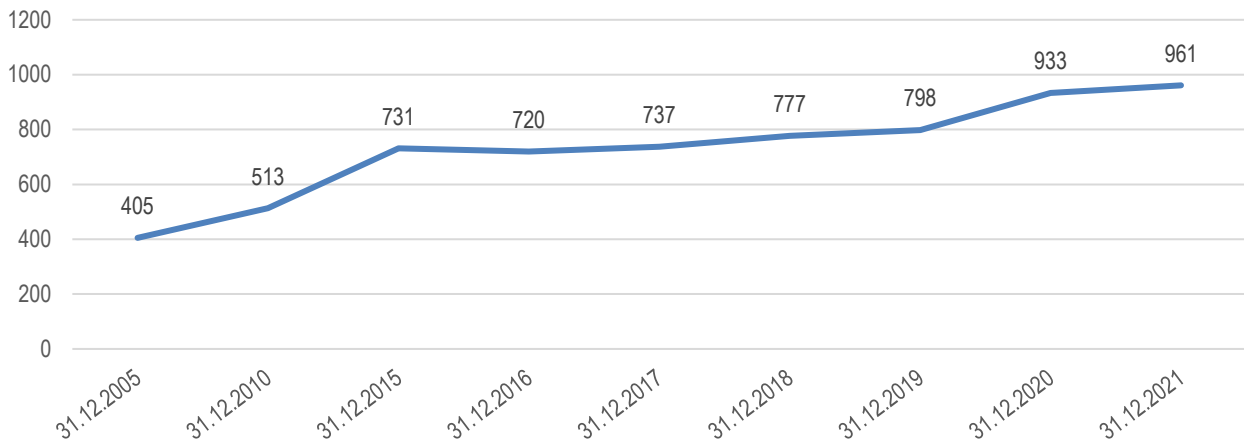


Abbildung 22: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

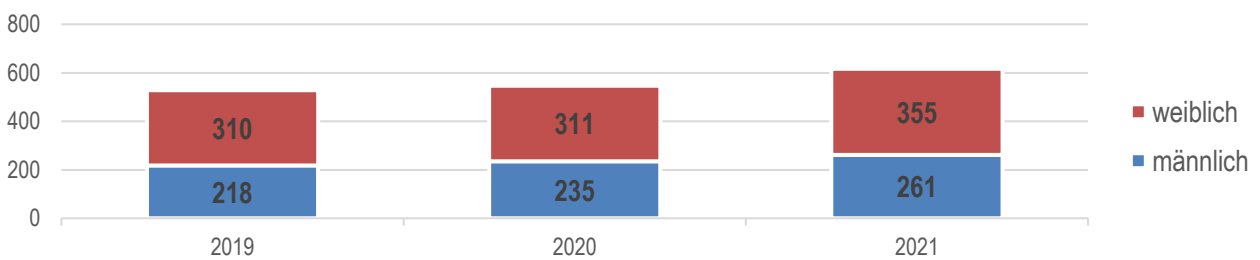


Abbildung 23: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

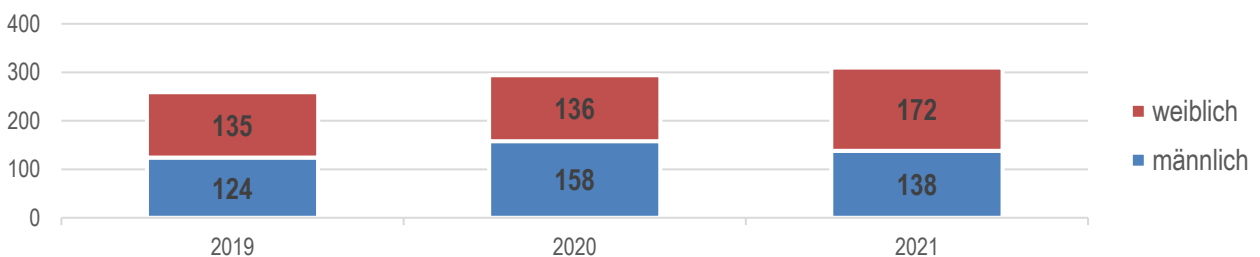


Abbildung 24: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre

Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM

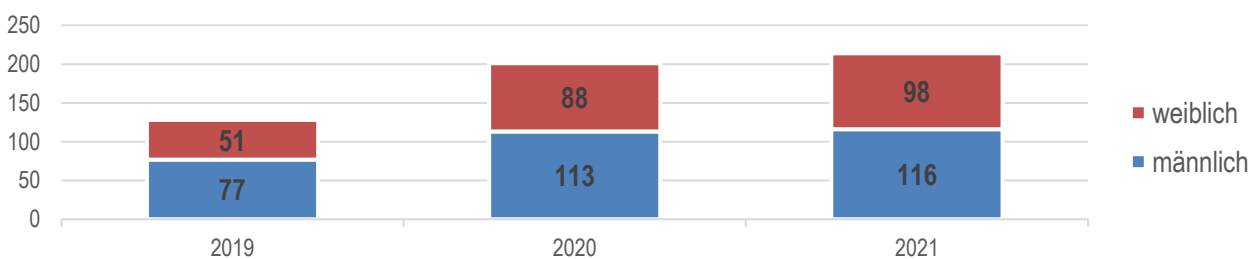


Abbildung 25: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM

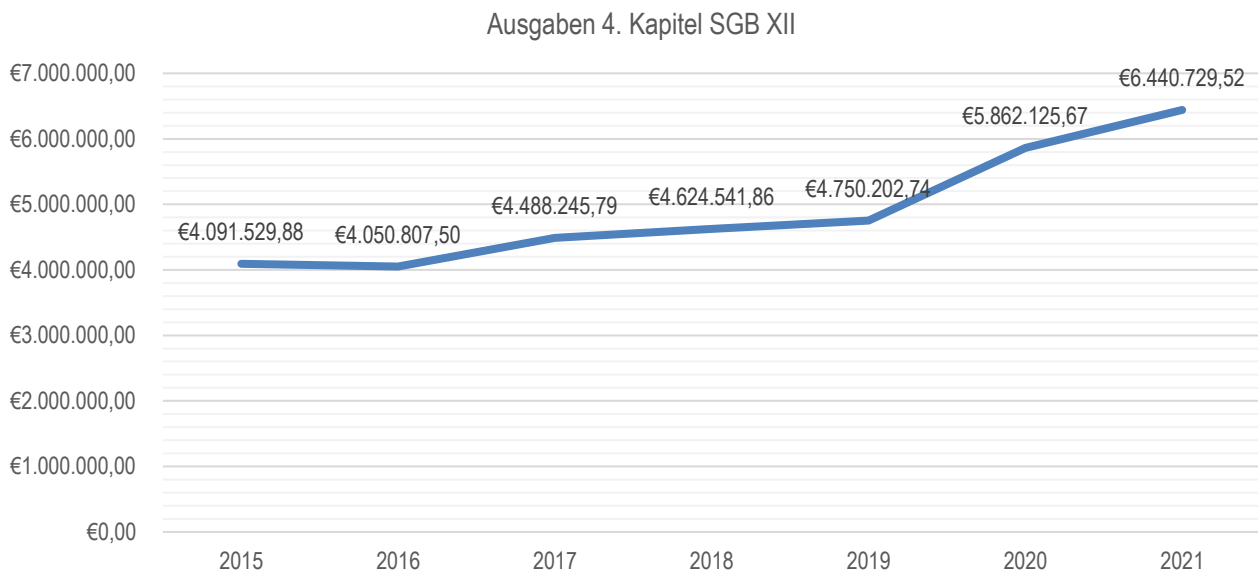


Abbildung 26: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII

5. bis 9. Kapitel SGB XII

Zu den Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gehören unter anderem die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB sowie die Übernahme der Krankenhilfe von nicht versicherten Leistungsempfängern nach §§ 47 ff. SGB XII. Ebenfalls gehört hierzu die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII. Die Einzelheiten zu den einzelnen Leistungen werden im Folgenden erläutert.

5. Kapitel SGB XII - Hilfen zur Gesundheit

Zur Gewährung der Leistungen nach dem SGB XII gehört auch, dass die Empfänger von Leistungen Angebote der medizinischen Versorgung in Anspruch nehmen können. Vorrangig ist immer eine Versicherung bei einer Krankenversicherung der Wahl als Pflicht- oder Freiwillige Versicherung. Auch die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden in entsprechender Höhe anerkannt. Hier findet § 32 SGB XII entsprechend Anwendung.

Kommt eine solche Absicherung nicht in Frage, werden die Leistungsempfänger bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl angemeldet und die entstehenden Kosten werden zu 100 % durch das Sozialamt an die Krankenkasse erstattet (§ 264 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - (SGB V)). Die Absicherung erfolgt dann auf Grundlage der §§ 47 ff. SGB XII.

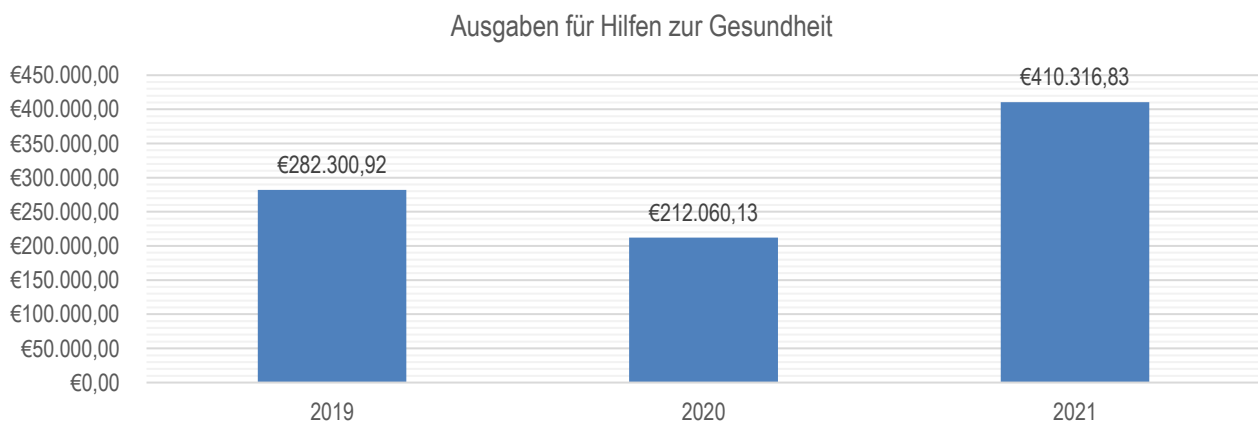


Abbildung 27: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit

6. Kapitel SGB XII

Im 6. Kapitel SGB XII waren bis zum 31.12.2019 die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geregelt. Da diese nunmehr seit dem 01.01.2020 nach den neuen Regelungen des SGB IX gewährt werden, sind die §§ weggefallen. Die Leistungen wurden auch in der Vergangenheit nicht von der Stadt Eschweiler gewährt.

7. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Pflege

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII werden ausschließlich von der StädteRegion Aachen in eigener Zuständigkeit erbracht.

8. Kapitel SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. (§ 67 Satz 1 SGB XII)

Auf Grundlage von § 69 SGB XII wurde die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erlassen. Nach der Verordnung ist der Personenkreis wie folgt definiert: Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. (§ 1 Abs. 1 der VO)

Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. (§ 2 Abs. 1 der VO)

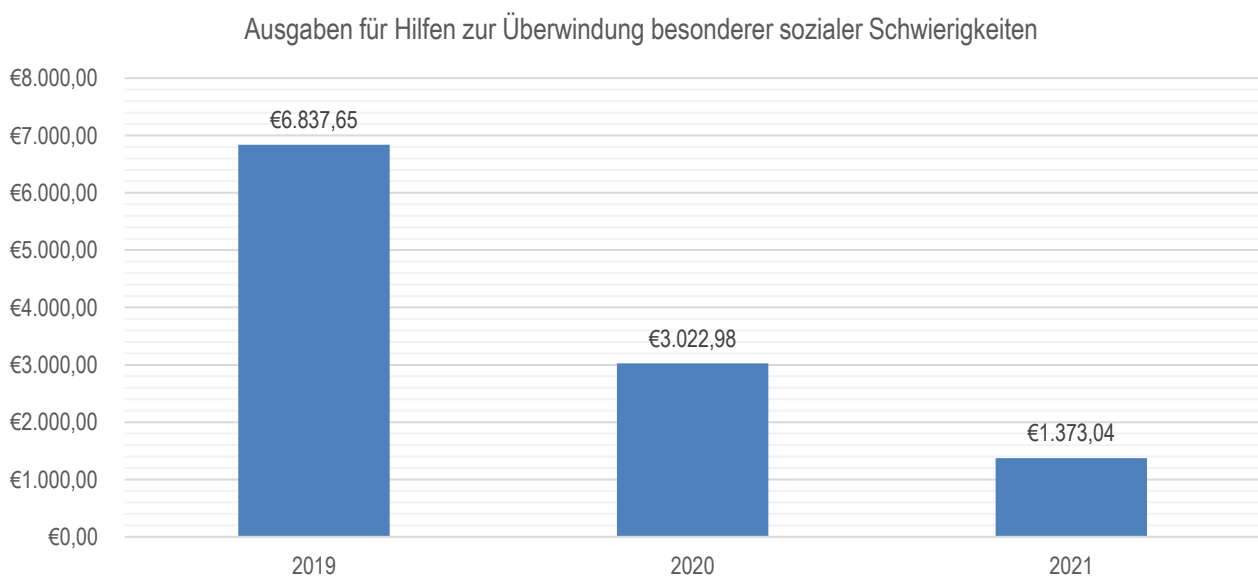


Abbildung 28: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

9. Kapitel SGB XII - Hilfe in anderen Lebenslagen

Bei den Leistungen nach dem 9. Kapitel SGB XII sind vor allem die Bestattungskosten nach § 74 SGB XII relevant. Die übrigen Leistungen nach dem 9. Kapitel spielen bei der täglichen Gewährung von Leistungen keine Rolle.

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Nach § 74 SGB XII können die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es handelt sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach bereits durchgeführter Bestattung und deren Bezahlung geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Kostenverpflichteten bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers den Bestattungsauftrag erteilt bzw. die Bestattung bereits durchgeführt und sogar die Rechnung schon bezahlt haben.

Obwohl Empfänger dieser Leistung nicht der Verstorbene, sondern der gemäß § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, orientiert sich die Zuständigkeit für die Übernahme der Bestattungskosten an den Umständen des Verstorbenen. Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist für die Übernahme der Bestattungskosten primär der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete. Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, ist subsidiär für die Tragung der Bestattungskosten der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung nur dann übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Der Begriff der Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles auslegungsbedürftig (§ 9 SGB XII). Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) des Verpflichteten (und ggf. seines Ehegatten) sind hierbei auch subjektive Gegebenheiten, beispielsweise die soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen und/oder das Verwandtschaftsverhältnis, zu berücksichtigen. Es sind die allgemeinen Grundsätze des Sozialhilferechts, insbesondere das Nachrangprinzip nach § 2 SGB XII zu beachten. Beziehen von Leistungen nach dem SGB II kann die Tragung von Bestattungskosten aus ihrem Einkommen und Vermögen grundsätzlich nicht zugemutet werden, da Bedürftigkeit nach dem SGB II auch als Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII anzuerkennen ist.

Der zur Kostentragung Verpflichtete soll durch die Übernahme der Bestattungskosten in die Lage versetzt werden, eine schlichte aber würdevolle Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben, obwohl der Nachlass nicht ausreicht und ihm selbst die Kostentragung nicht bzw. nicht in voller Höhe zuzumuten ist.

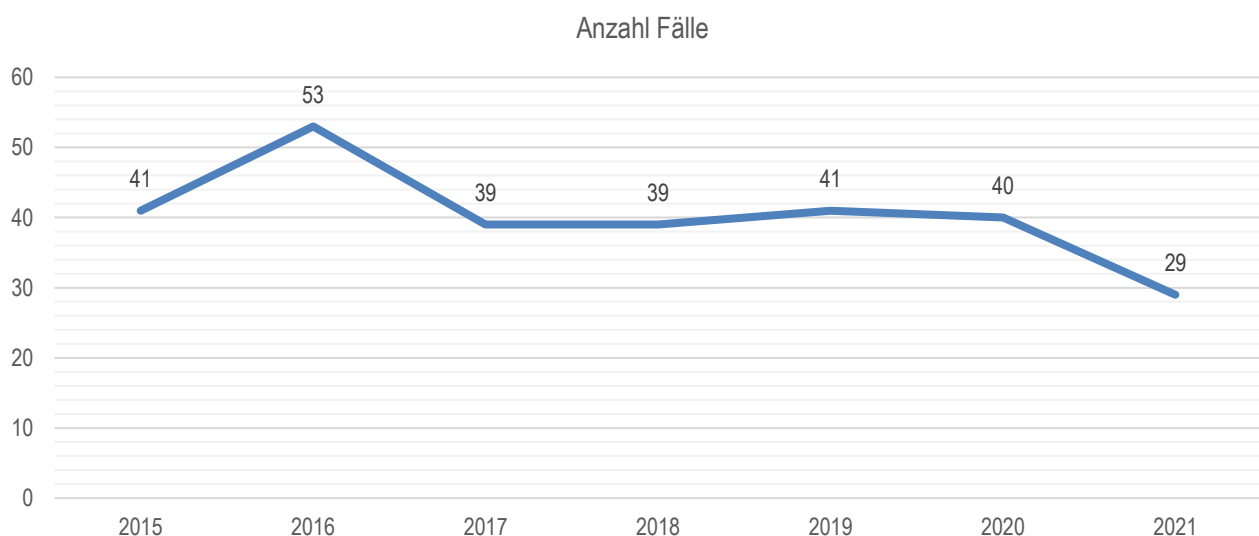


Abbildung 29: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten

Ausgaben für Bestattungskosten

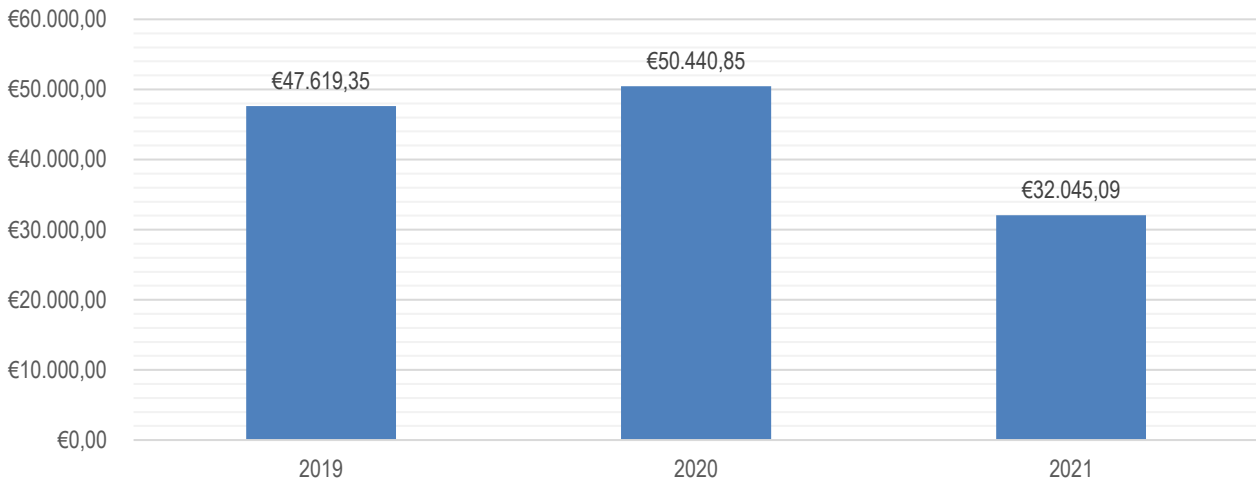


Abbildung 30: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten

Rechtsänderung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Bis zum 31.12.2019 haben behinderte Menschen, die in einer Einrichtung (neu seit 01.01.2020 „besonderen Wohnform“) gelebt haben bzw. leben, sowohl die grundsichernden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII als auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII aus einer Hand von den überörtlichen Trägern erhalten. In Nordrhein-Westfalen wurden diese Leistungen von den beiden Landschaftsverbänden erbracht.

Zum 01.01.2020 ist eine weitere Stufe des BTHG in Kraft getreten. Seit diesem Stichtag werden die grundsichernden Leistungen und die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen getrennt voneinander erbracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nunmehr nicht mehr nach den §§ 53 ff. SGB XII, sondern nach den Vorschriften der §§ 90 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) erbracht.

Im Bereich der StädteRegion Aachen sind für die Erbringung der grundsichernden Leistungen die örtlichen Sozialämter im Rahmen der Delegation der Aufgaben zuständig. Für die Eingliederungshilfe sind sowohl StädteRegion als auch weiterhin der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen richtet sich in diesem Bereich nicht nach dem tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt, sondern nach § 98 Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 98 SGB IX. Demnach ist für die Erbringung der Leistungsträger örtlich zuständig, in dem die oder der Betroffene vor erstmaliger Aufnahme in eine besondere Wohnform seinen Aufenthaltsort hatte. Auch bei einem Wechsel von einem Ort in den anderen bleibt diese Zuständigkeit bestehen.

Die Leistungsgewährung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII für Personen in besonderen Wohnformen unterscheidet sich von der Leistungsgewährung in Fällen, in denen die Betroffenen in einer eigenen Wohnung leben. Personen in einer besonderen Wohnform erhalten grundsätzlich den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Weiterhin werden die Kosten der Unterkunft bis zu einem Betrag von 125 % der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete anerkannt. Die angemessene durchschnittliche Warmmiete wird vom jeweiligen Träger für seinen Zuständigkeitsbereich ermittelt. Ansonsten gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen zur Gewährung der Leistungen.

Zum 01.01.2020 wurden von der Stadt Eschweiler im Rahmen des BTHG insgesamt 102 neue Fälle von den überörtlichen Trägern übernommen. Zum Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt 84 Personen im Leistungsbezug, die in einer besonderen Wohnform leben. Zur weiteren Entwicklung der Fallzahlen wird auf die als Anlage beigefügten Auswertungen verwiesen.

Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

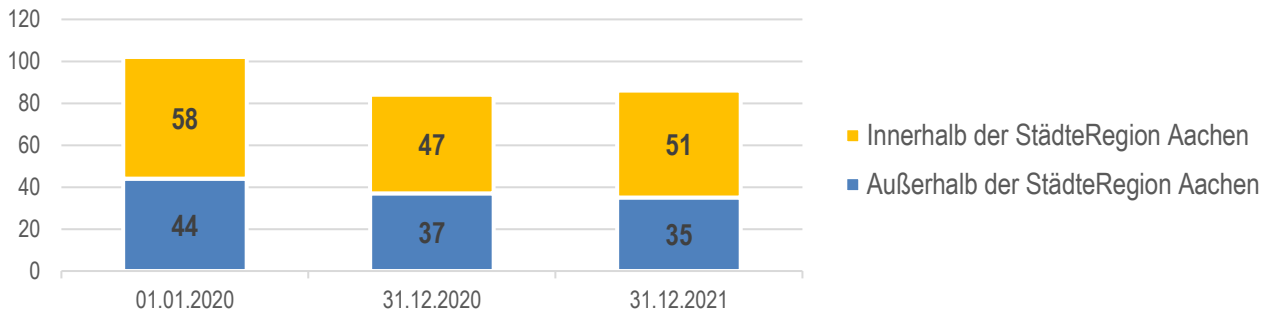


Abbildung 31: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)

Einmalzahlung aufgrund des Sozialschutz-Paketes III

Der Deutsche Bundestag hat im März 2021 das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde § 144 SGB XII neu eingeführt.

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt wurden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet hat, erhielten zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro.

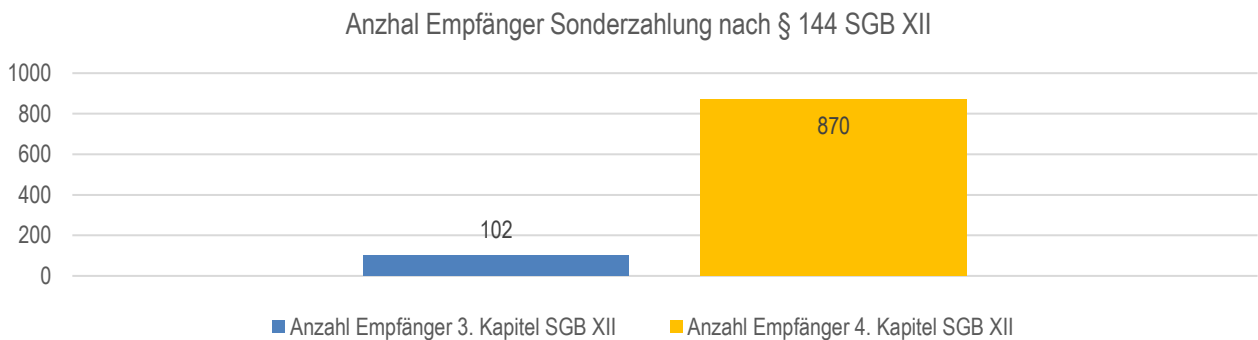


Abbildung 32: Diagramm Anzahl Empfänger Einmalzahlung nach § 144 SGB XII

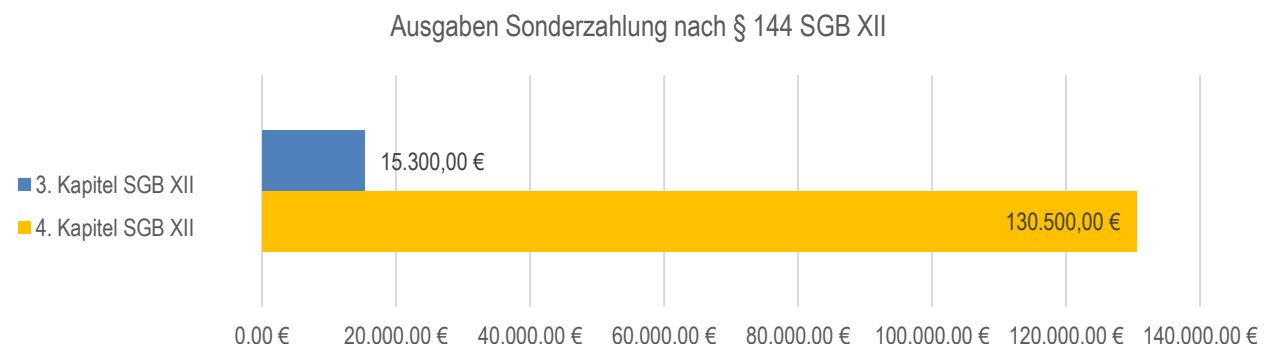


Abbildung 33: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 144 SGB XII

Übersicht über die Leistungsgewährung

Im Bereich der Leistungsgewährung werden derzeit 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Die Sachbearbeitung im Bereich des 3. und 4. Kapitel SGB XII (grundsichernde Leistungen) erfolgt derzeit durch 5 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Aufgabenerledigung im Bereich des 5. bis 9. Kapitel erfolgt überwiegend durch eine Mitarbeiterin. Zusätzlich werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durch eine Verwaltungskraft bei der Bearbeitung der Aufgaben unterstützt. Die Innenrevision für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB XII erfolgt durch die Abteilungsleitung.

5.2. 500 / Asylbewerberleistungen

Im Rahmen der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist die maßgeblichste Aufgabe die grundlegende Versorgung der Personen, welche dem Personenkreis des AsylbLG zugehörig sind. Der im § 1 AsylbLG definierte Personenkreis umfasst u.a. Ausländer, die ein Asylgesuch geäußert haben, sich in einem laufenden Asylverfahren oder Asylfolgeverfahren befinden, lediglich in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geduldet und damit ausreisepflichtig sind, sowie Ausländer, die ganz bestimmte Arten von Aufenthaltserlaubnissen besitzen.

Gehört eine hilfeschuchende Person zu dem o.g. Personenkreis, liegt ein Anspruch gem. dem AsylbLG dem Grunde nach vor. Weiterführend ist sodann zu ermitteln, ob auch ein Anspruch der Höhe nach vorliegt, soll heißen, ob die Person auch tatsächlich bedürftig ist. Hierzu wird ermittelt, ob die hilfeschuchende Person oder Familie in der Lage ist, Ihren Bedarf an Unterkunft, Heizung, Essen, Kleidung, Hausrat, Krankenversicherung pp. aus eigenen Mitteln (z.B. Einkommen und/oder vorhandenes Vermögen) zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die ungedeckten Bedarfe durch Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen gedeckt.

Grundlegend werden die zu deckenden Bedarfe in den §§ 3 und 3 a) AsylbLG definiert. Hierunter fallen Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt. Ebenso haben die fraglichen Personen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetzespaket zur Bildung und Teilhabe, soll heißen zur Unterstützung von Schülern und Kindern zur Teilhabe am sozialen Leben. Dies wird ergänzt durch die Regelungen des § 4 AsylbLG, welcher den Bedarf an Krankenhilfe deckt, sowie durch den § 6 AsylbLG, welcher die Möglichkeit von Beihilfen in Form von sonstigen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit oder der Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern regelt.

In besonderen Fällen sind auf die hilfeschuchenden Personen abweichend von den Regelungen der §§ 3, 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG die Regelungen des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) anzuwenden. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Personen bereits seit mehr als 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der BRD aufhalten und die Dauer dieses Aufenthalts nicht von den Personen selber rechtsmissbräuchlich verlängert wurde. Auch in solchen Fällen handelt es sich immer noch um Leistungen gem. dem AsylbLG, allerdings in analoger Anwendung der Regelungen des SGB XII.

Personen, welche Hilfe gem. dem AsylbLG empfangen, sind, soweit sie keinen Ausnahmetatbestand erfüllen (z.B. erwerbstätig, arbeitsunfähig oder schulpflichtig) verpflichtet, eine angebotene gemeinnützige Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Regelungen des § 5 AsylbLG wahrzunehmen. Als Aufwendersersatz wird diesen Personen hierfür eine Aufwendersentschädigung i.H.v. 0,80 € je geleisteter Stunde ausgezahlt.

Der Bereich ist geprägt durch eine sehr hohe Fluktuation der hilfeschuchenden Personen, da es in der Natur des o.g. Personenkreises liegt, dass sich der ausländerrechtliche Status häufig und plötzlich ändert. Sollte eine Person aus dem o.g. Personenkreis diesem aufgrund einer Statusänderung zukünftig nicht mehr angehören (z.B. der Asylantrag der Person wird positiv beschieden) oder die Person kommt einer bestehenden Ausreisepflichtung nach, so erlischt auch der Anspruch gem. dem AsylbLG. Personen, die aufgrund der Vergabe eines

dauerhaften Aufenthaltstitels aus dem genannten Personenkreis ausscheiden, werden in Folge, sollten Sie weiterhin ihren Bedarf nicht selber decken können, in die bestehenden Sozialleistungssysteme des Sozialgesetzbuches überführt.

Regelsätze nach dem AsylbLG

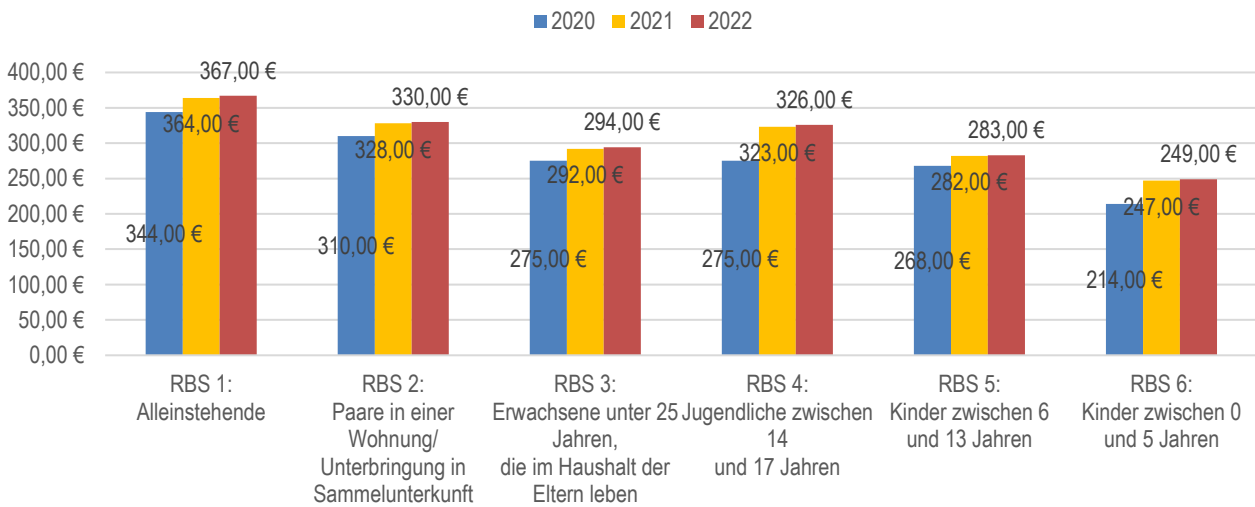


Abbildung 34: Diagramm Regelsätze AsylbLG

Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG

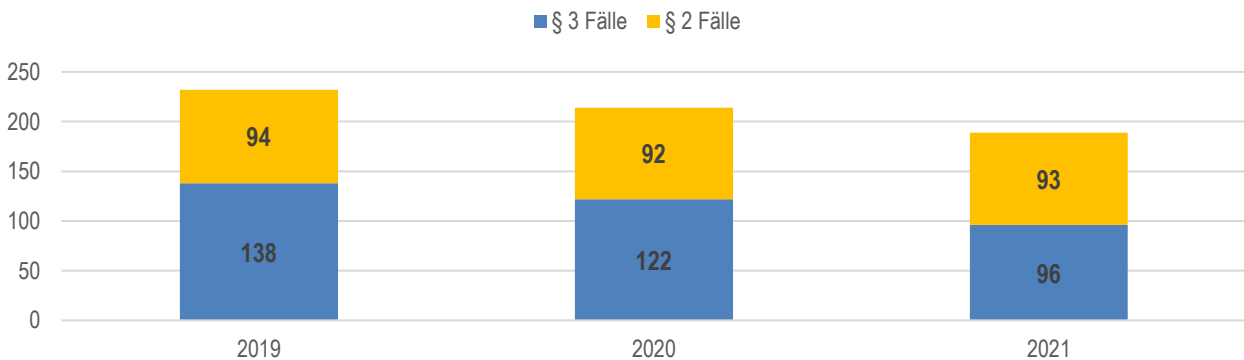


Abbildung 35: Diagramm Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG

Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG

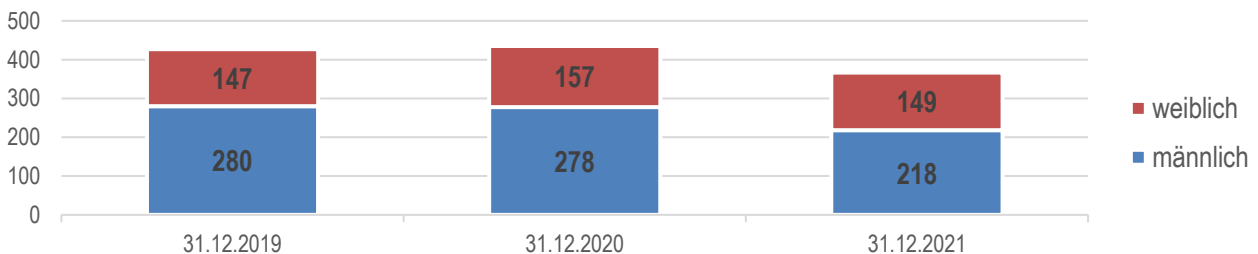


Abbildung 36: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2019/2020

Ausgaben 2019/2020 AsylbLG Produkt 053130101, Kostenstelle 50100000

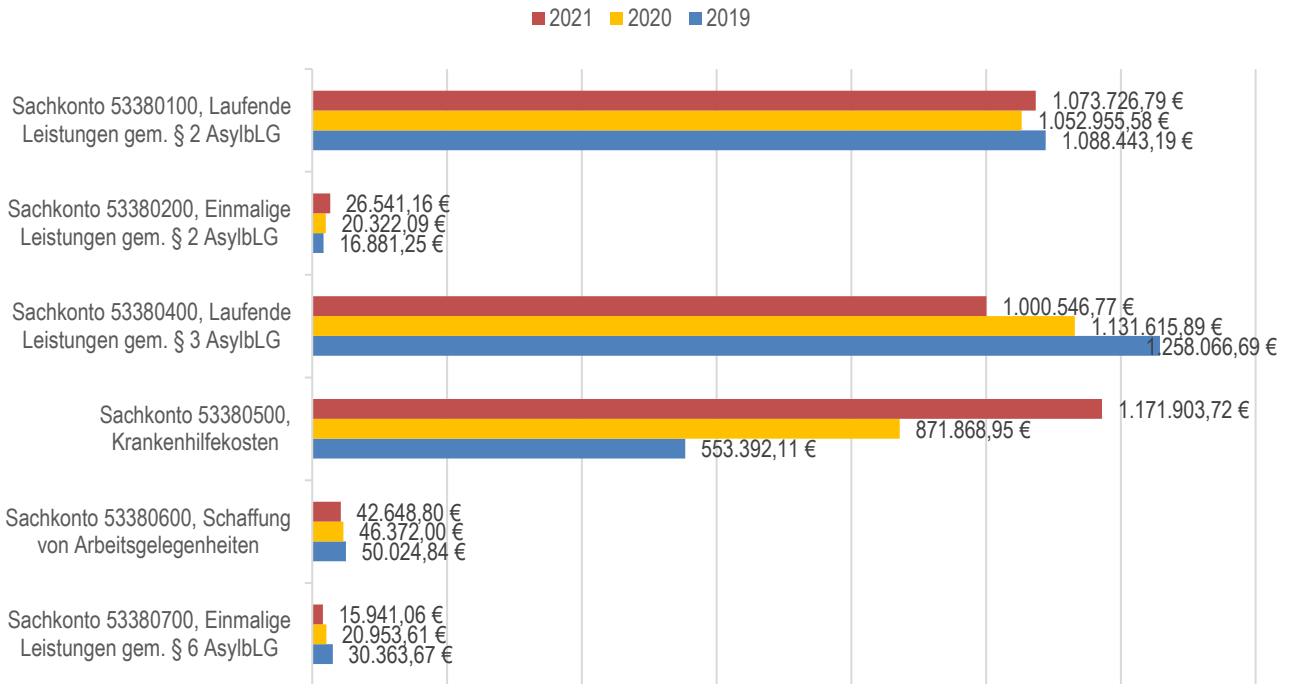


Abbildung 37: Diagramm Ausgaben 2019/2020 AsylbLG

Besondere Aufwendungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie:

Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 6 AsylbLG i.V.m. § 144 SGB XII

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie wurde mit Einführung des § 3 Abs. 6 AsylbLG geregelt, dass die Regelung des § 144 SGB XII ebenso im Bereich des AsylbLG anzuwenden ist. Die Regelung des § 3 Abs. 6 AsylbLG i.V.m. 144 SGB XII sieht eine Einmalzahlung i.H.v. 150,- € pro Person aus Anlass der Covid-19-Pandemie für Leistungsberechtigte gem. dem AsylbLG vor, denen für den Monat Mai 2021 Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden und deren Regelsatz sich nach der Regelsatzbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt. Hiervon waren Personen ausgenommen, bei welchen für sie gewährtes und unmittelbar an sie ausgezahltes Kindergeld gem. BKGG als Einkommen anzurechnen war, da dieser Personenkreis den fraglichen Einmalbetrag bereits über das Kindergeld erhalten haben. Im Rahmen dieser Regelung wurde im Bereich des AsylbLG ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 29.400 € aufgewendet.

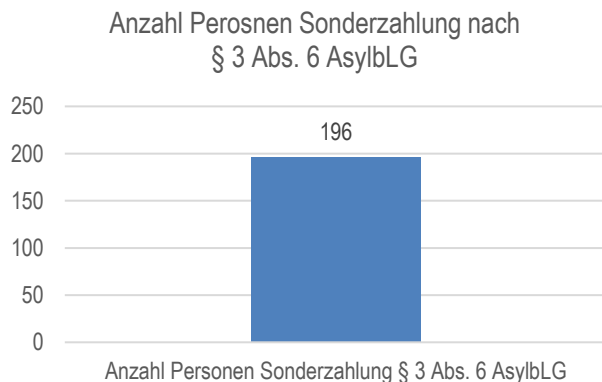


Abbildung 38: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG

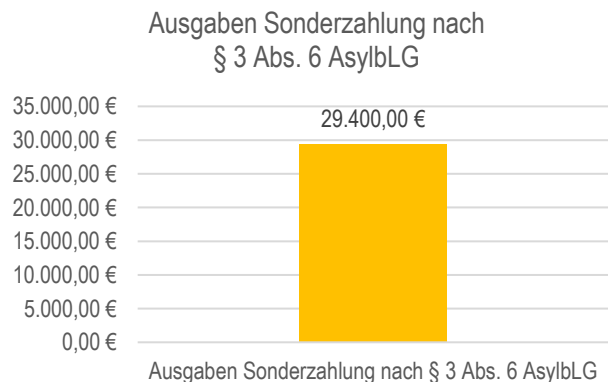


Abbildung 39: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG

Sonderzahlung gemäß § 16 AsylbLG

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie wurde mit § 16 AsylbLG ein einmaliger monetärer Kinderfreizeitbonus eingeführt. Durch Einführung dieser Regelung wurde minderjährigen Leistungsberechtigten gem. AsylbLG, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hatten, eine Einmalzahlung i.H.v. 100,00 € ausgezahlt, ohne dass dies von den Leistungsberechtigten gesondert beantragt werden musste. Da für den Monat August 2021 129 minderjährige Personen einen Anspruch auf Leistungen gem. dem AsylbLG hatten, wurden somit zusätzliche 12.900,00 € an die Leistungsberechtigten ausgezahlt.

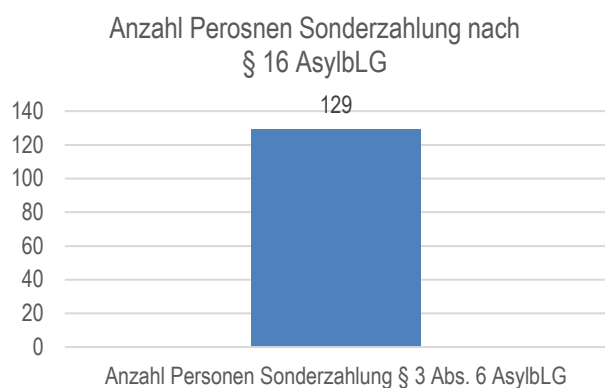


Abbildung 40: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 16 AsylbLG

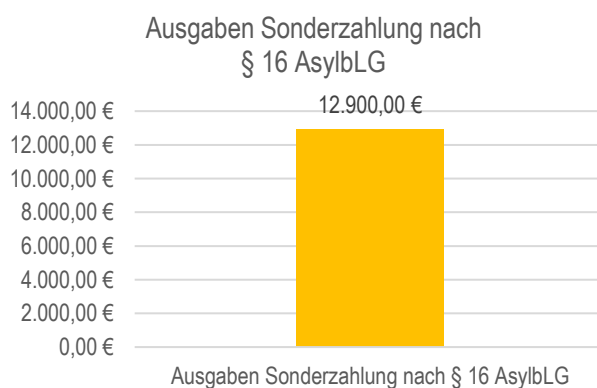


Abbildung 41: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 16 AsylbLG

Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) rückwirkend zum 01.01.2021

Am 03.11.2021 wurde durch den Landtag NRW eine Änderung des FlüAG NRW beschlossen, wodurch das betroffene Gesetz rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.21 umfassend novelliert wurde. U.a. wird im FlüAG NRW geregelt, ob und in welcher Höhe Aufwendungen, die den Kommunen im Rahmen der Versorgung von aufgenommenen Asylbewerbern entstehen, durch das Land NRW erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere ein monatlicher pauschaler Erstattungsbetrag pro anrechenbarer Person und eine Erstattung von außerordentlichen Krankenbehandlungskosten ab einer jährlichen Höhe von 35.000,00 € pro Person, soweit die fragliche Person zu dem definierten Personenkreis zugehörig ist.

Die wichtigsten Änderungen durch die Novellierung sind im Folgenden dargestellt:

1. Rückwirkende Erhöhung der monatlichen FlüAG-Pauschale von bisher 866,00 € auf 875,00 € pro anrechnungsfähiger Person pro Monat. Hieraus ergab sich für die Stadt Eschweiler auf das Haushaltsjahr 2021 eine Mehrerstattung i.H.v. 11.070,00 €.
2. Einmalzahlung i.H.v. 12.000,00 € pro Person für die der Kommune zugewiesenen Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht nach dem 31.12.2020 eingetreten ist. Bis zur Novellierung wurde für diesen Personenkreis lediglich noch für die ersten 3 Monate, maximal jedoch bis zur Ausreise der Person, die unter Nr. 1 genannte Pauschale gewährt. Diese Änderung ergab für die Stadt Eschweiler im Haushaltsjahr 2021 eine Mehrerstattung i.H.v. 221.125,00 €.
3. Einführung einer Ausgleichszahlung für zugewiesene Personen, denen vor dem 31.12.2020 eine Duldung gem. § 60 a) AufenthG erteilt wurde. Hier wurde die Aufteilung der Ausgleichszahlung von NRW-weit 175 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 sowie 100 Millionen für die Jahre 2023 und 2024 von dem Verhältnis der angemeldeten Zahl der monatlichen Pauschalen (siehe Nr. 1) der entsprechenden Gemeinde für die Jahre 2018 – 2020 für Personen mit erstmaliger Erteilung einer Duldung nach § 60 a) AufenthG (Stichtagserhebung zum Stand 30.07.2021) abhängig gemacht. Durch diese Regelung erhielt die Stadt Eschweiler im Haushaltsjahr 2021 eine zusätzliche Entschädigung für Aufwendungen aus den Vorjahren i.H.v. 678.641,51 €. Mit einer zusätzlichen Entschädigung in selber Höhe ist nach aktuellem Stand für das Haushaltsjahr 2022 auszugehen. Ebenso ist nach aktuellem Stand von entsprechenden,

jedoch niedriger ausfallenden zusätzlichen Entschädigungen in selber Sache für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 auszugehen.

5.3. 500 / Rentenberatung

Nach § 92 Satz 1 SGB IV ist das kommunale Versicherungsamt die untere Verwaltungsbehörde der Sozialversicherung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufgaben des Versicherungsamtes in Angelegenheiten der Sozialversicherung ergeben sich aus § 93 SGB IV. Das Versicherungsamt hat Anträge aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, auf Verlangen des Versicherungsträgers Sachverhalte aufzuklären, Beweismittel beizufügen, sich, soweit erforderlich, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern und Unterlagen unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzuleiten.

Örtlich zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Leistungsberechtigte zur Zeit des Antrags seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort hat. Ist ein solcher Ort im Geltungsbereich des SGB IV nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem zuletzt die Voraussetzungen erfüllt waren.

Zu den Hauptaufgaben gehört die Aufnahme von Rentenanträgen unterschiedlichster Art und Kontenklärungen wegen fehlender Anrechnungs- bzw. Kindererziehungszeiten oder Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung. Die Erteilung von Auskünften in Rentenangelegenheiten erfolgt meist anhand einer vorlegten Rentenauskunft, da kein direkter Zugriff auf die Rentenversicherungsdaten möglich ist. Die Antragsaufnahme für einen Rentenantrag dauert in der Regel ca. 1 bis 2 Stunden. Der Antrag wird anschließend online versandt. Die weitere Bearbeitung und Bewilligung der Renten obliegt dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

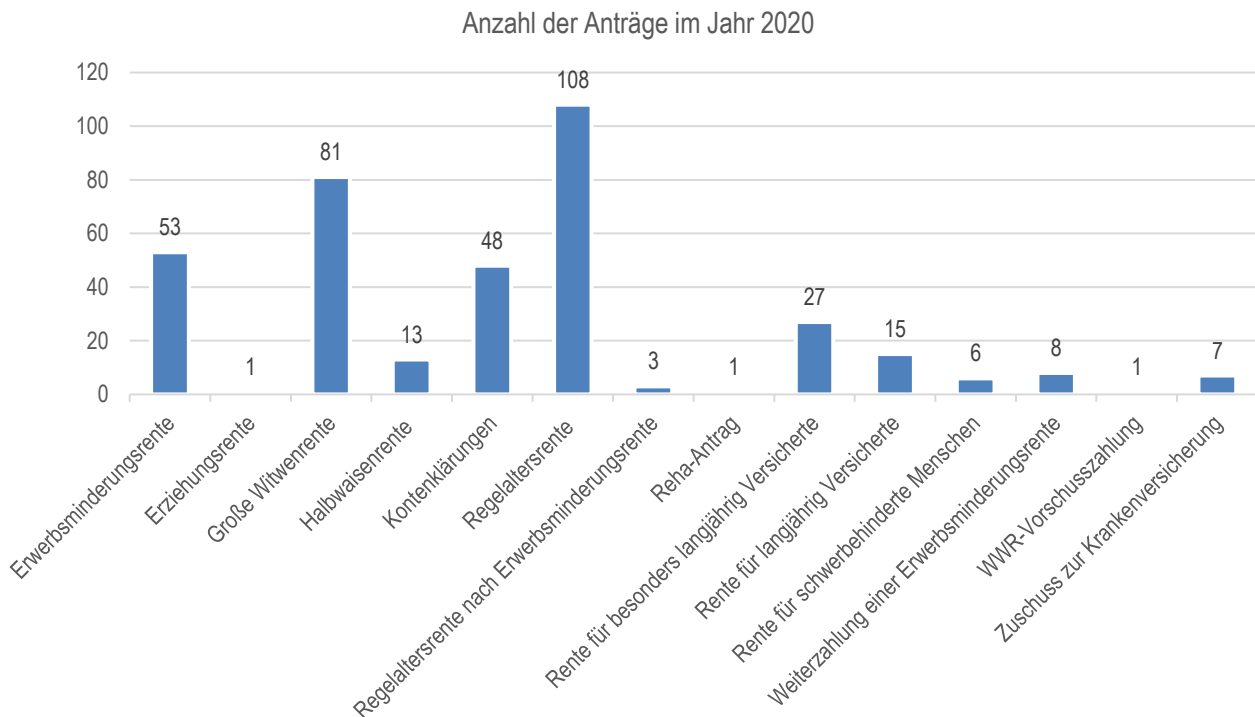


Abbildung 42: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020

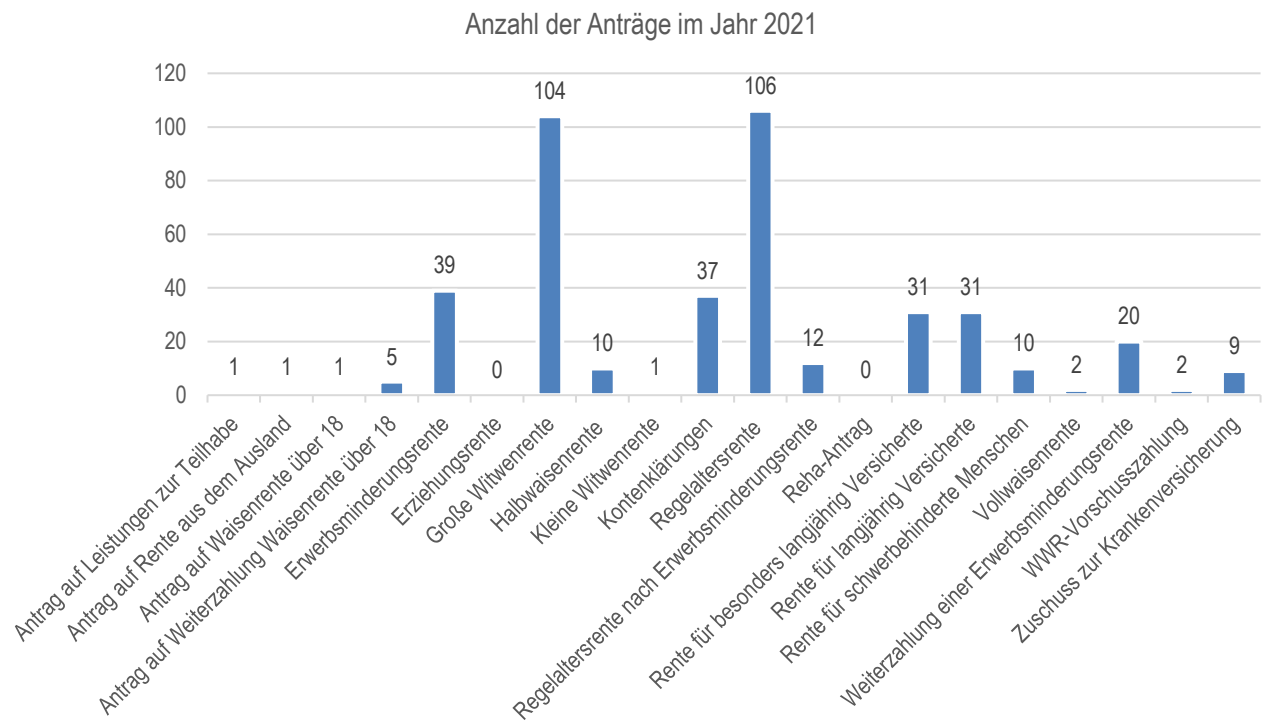


Abbildung 43: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2021

6. Abteilung 501 / Wohnen

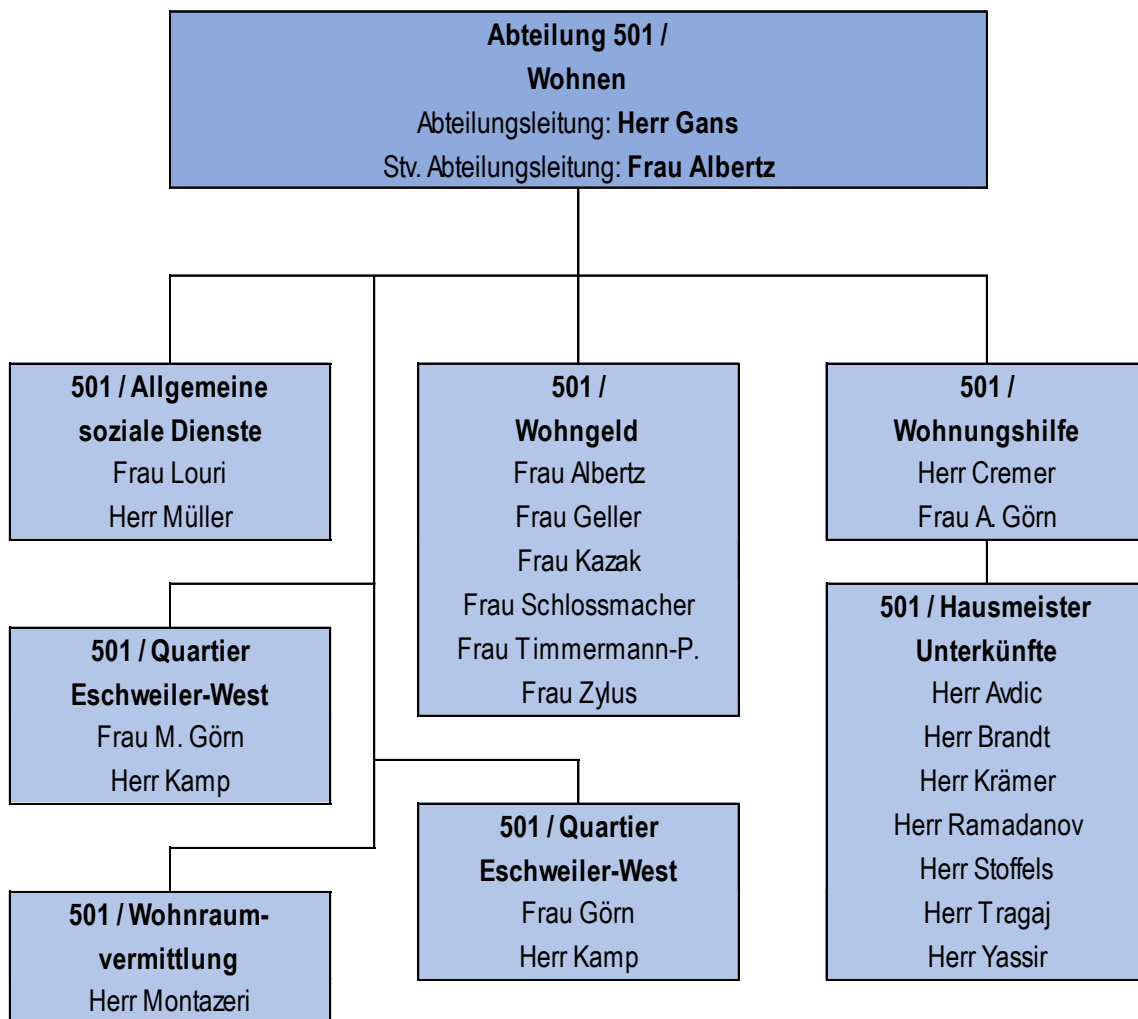


Abbildung 44: Organigramm Abteilung 501

6.1. 501 / Allgemeine soziale Dienste

Die Mitarbeiter*innen des allgemeinen sozialen Dienstes sind Ansprechpartner*innen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eschweiler mit verschiedensten Problemlagen. Die Beratung erfolgt einerseits im Rathaus in Form einer offenen Sprechstunde zu den allgemeinen Öffnungszeiten. Andererseits suchen die Mitarbeiterinnen auch die Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte oder anderweitig hilfesuchende Menschen im Rahmen der aufsuchenden Arbeit auf.

Der Arbeitsbereich erstreckt sich über viele Problemlagen der verschiedenen Menschen. So engagieren sich die Mitarbeiter*innen bei sozialen Problemen der Bewohner untereinander oder mit. Auch wenn Menschen Unterstützung bei der Kommunikation mit öffentlichen Stellen oder Firmen brauchen, wird versucht, Hilfestellung zu leisten. Ein weiterer Baustein der Arbeit ist die Integrationsberatung. Hier wird den ankommenden Menschen, aber auch bereits in Deutschland lebenden Menschen, Hilfestellung bei den verschiedenen Herausforderungen wie Terminen bei Ämtern oder bei der Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen gegeben.

Die Covid-19-Pandemie hat natürlich besonders diesen stark stundenbasierten Service getroffen, da Klienten nur noch nach Terminvereinbarung und in dringenden Fällen in das Rathaus kommen konnten. Hier wurde

vermehrt auf eine aufsuchende Betreuungsarbeit in den Unterkünften gesetzt, um den Kontakt mit den Bewohnern nicht abreißen zu lassen und immer genau im Auge zu haben, wo sich ggfs. Problemlagen entwickeln können.

Durch die politischen Gremien wurde beschlossen, dass eine weitere Stelle im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes geschaffen werden sollte. Eine Besetzung der Stelle war im Jahr 2021 nicht möglich, da keine passende Bewerberin bzw. kein passender Bewerber gefunden werden konnte. Im Jahr 2022 konnte die Stelle schlussendlich besetzt werden.

6.2. 501 / Sozialwohnungswesen

Sozial geförderter Wohnungsbau

Das Land NRW fördert den Neubau von sozialem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Zuständige Behörde für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus bzw. die Bewilligung von entsprechenden Leistungen ist die StädteRegion Aachen (Wohnraumförderung, Zollenstraße 10, 52070 Aachen). Sofern eine Wohnung durch öffentliche Mittel gefördert wurde, darf diese nur durch berechtigte Personen bezogen werden. Der Nachweis für diese Berechtigung ist der Wohnberechtigungsschein.

Nach der regulären Rückzahlung der Fördermittel entfällt diese Bindung. Der Eigentümer kann dann die Wohnung an jede Person vermieten. Wenn die Fördermittel durch den Berechtigten frühzeitig zurückgezahlt werden, unterliegt die Wohnung nach Ablauf des Jahres, in dem die Rückzahlung erfolgte, noch weitere 10 Jahre der Bindung.

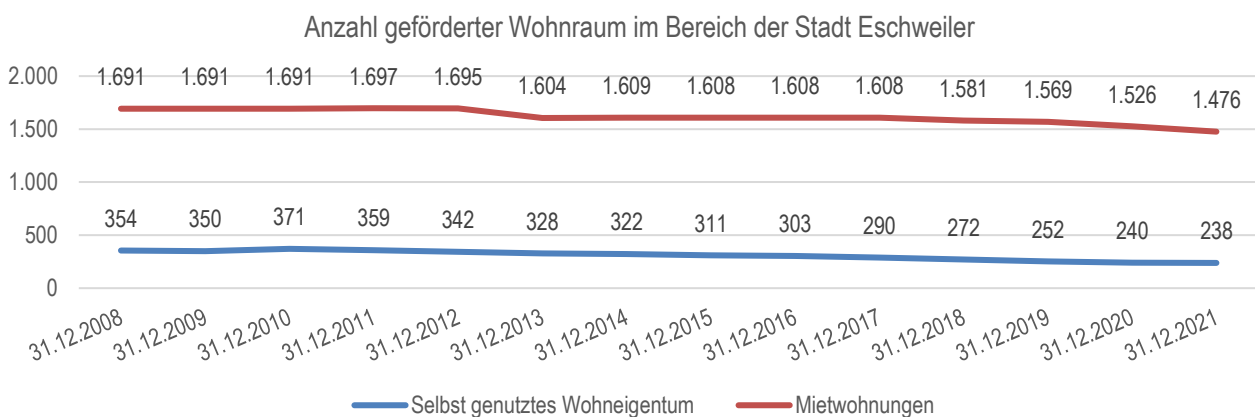


Abbildung 45: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler

Aufgrund der zuvor genannten Regelungen zur Bindung der geförderten Wohnungen ergeben sich folgende Zahlen für Wohnungen, die in den kommenden Jahren aus der Bindung fallen:

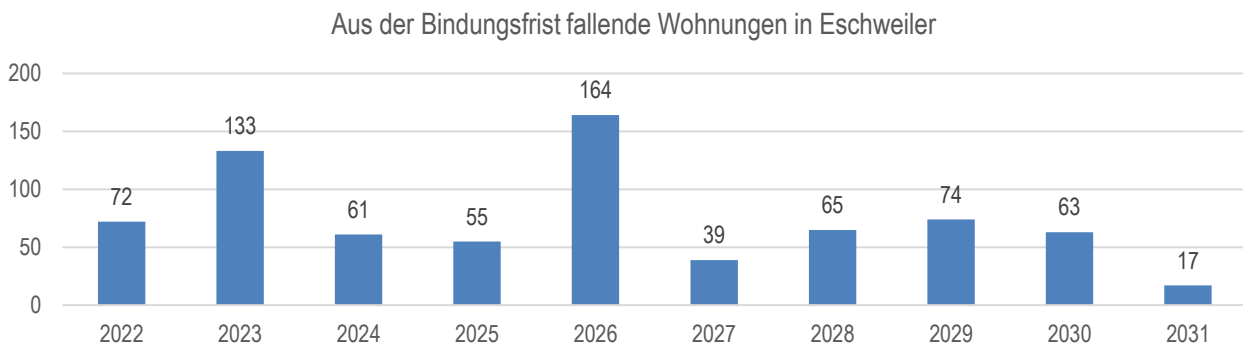


Abbildung 46: Diagramm aus der Bindungsfrist fallende Wohnungen in Eschweiler

Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt Personen mit geringen verfügbaren Einkommen (Personenkreis) dazu, eine sozial geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Rechtsgrundlage ist § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist ab Erteilung während der Suche einer Wohnung ein Jahr lang gültig.

Das Einkommen wird anhand der letzten zwölf aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen bzw. mit einer Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau, des Rentenbescheides bzw. anhand der entsprechenden Leistungsbescheide wie Jobcenter, Grundsicherung etc. geprüft.

Nachfolgende Einkommensgrenzen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheines sind maßgebend:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze bis 31.12.2021	Einkommensgrenze ab 01.01.2022	Wohnungsgröße
1 Person	19.350,00 Euro	20.420,00 Euro	50 qm
2 Personen	23.310,00 Euro	24.600,00 Euro	2 Wohnräume oder 65 qm
3 Personen	28.670,00 Euro	30.260,00 Euro	3 Wohnräume oder 80 qm
4 Personen	34.030,00 Euro	35.920,00 Euro	4 Wohnräume oder 95 qm
5 Personen	39.390,00 Euro	41.580,00 Euro	5 Wohnräume oder 110 qm
6 Personen	44.750,00 Euro	47.240,00 Euro	6 Wohnräume oder 125 qm
7 Personen	50.110,00 Euro	52.900,00 Euro	7 Wohnräume oder 140 qm
jede weitere Person	+ 5.360,00 Euro	+ 5.660,00 Euro	+ 1 Wohnraum oder + 15 qm

Für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze jährlich um 740 € (Kinderkomponente).

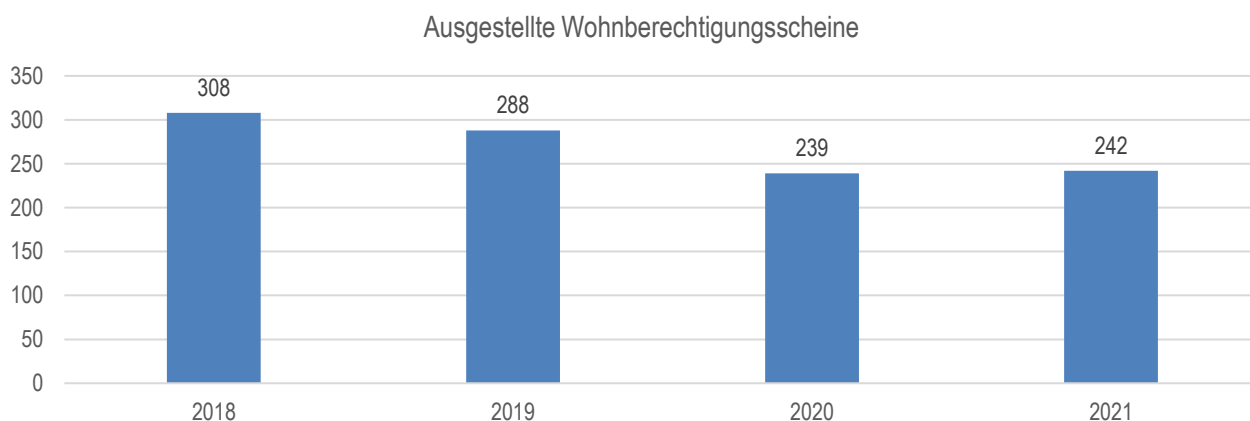


Abbildung 47: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine

Der Wohnberechtigungsschein wird immer individuell für die jeweilige Personenzahl im Haushalt ausgestellt. Aus der Personenzahl ergibt sich auch die entsprechende Quadratmeter- bzw. Raumanzahl. Für die durch die Stadt Eschweiler ausgestellten Wohnberechtigungsscheine ergeben sich folgende Haushaltsgrößen:



Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2018								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	4	1						5
Aldenhoven	1							1
Alsdorf	2	1	1	1				5
Bonn	1							1
Bottrop	1							1
Eschweiler	121	84	43	12	13	5	1	279
Hamm	1							1
Herzogenrath	1							1
Hückelhoven	1							1
Inden	1		1					2
Jülich		1						1
Langerwehe	1		1					2
Stolberg	6	2						8
Gesamt	141	89	46	13	13	5	1	308

Abbildung 48: Tabelle Personen im Haushalt 2018

Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2019								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	1	2	1					4
Alsdorf				1				1
Asbach			1					1
Bergheim	1							1
Bruchhausen-Vilsen			1					1
Düren	1	1						2
Eschweiler	118	74	36	17	11	6	3	265
Inden	1							1
Köln	1							1
Langerwehe	3							3
Leverkusen		1						1
Stolberg	2		1					3
Titz		1	0					1
Übach-Palenberg					1			1
Würselen	1							1
Zülpich	0	1						1
Gesamt	129	80	40	18	12	6	3	288

Abbildung 49: Tabelle Personen im Haushalt 2019



Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2020								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	1							1
Alsdorf	1							1
Düren	1							1
Eschweiler	103	59	38	17	6	5		228
Heiligenhafen		1						1
Herzogenrath	1							1
Inden		1						1
Langerwehe		1						1
Lübeck	1							1
Rehlingen-Siersburg	1							1
Sigmaringen			1					1
Simmerath		1						1
Gesamt	109	63	39	17	6	5	0	239

Abbildung 50: Tabelle Personen im Haushalt 2020

Ausgestellte WBS: Personen im Haushalt 2021								
Wohnorte	1	2	3	4	5	6	>6	Gesamt
Aachen	2							2
Eschweiler	105	68	28	10	12	6		228
Herzogenrath			1					1
Koblenz	1							1
Landau			1					1
Langerwehe	1							1
Leipzig			1					1
Nordhofen	1							1
Pirmasens			1					1
Stolberg	1	1	1					3
Würselen	1							1
Gesamt	112	69	33	10	12	6	0	242

Abbildung 51: Tabelle Personen im Haushalt 2021

Haushaltsgrößen der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine

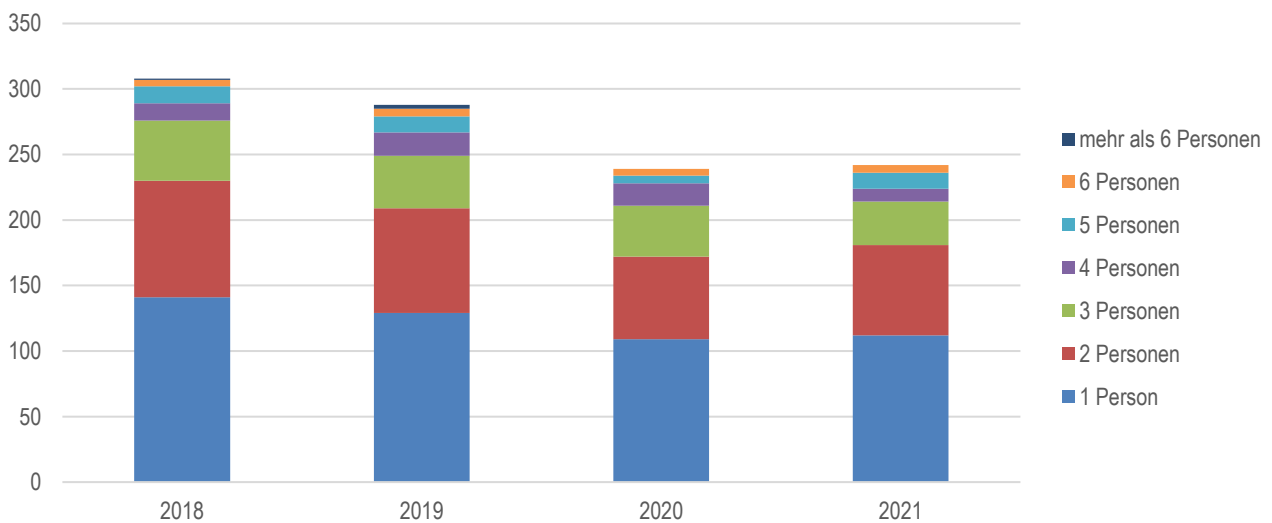


Abbildung 52: Diagramm Haushaltsgrößen der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine

Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine und Freistellungen

Erhält ein Mieter aufgrund seines Einkommens keinen Wohnberechtigungsschein, so wird geprüft, ob ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden kann. Hier sind bis zu 5 % Überschreitung der Einkommensgrenze zulässig. Auch kann ein Ausnahme-Wohnberechtigungsschein bei Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 15 qm oder ein Zimmer ausgestellt werden. In diesem Fall wird geprüft, ob besondere Härte lt. § 18 Abs. 4 WFNG NRW i.V.m. Ziff. 8.3.1 WNB oder ein Wohnungsaustausch lt. § 18 Abs. 4 WFNG NRW i.V.m. Ziff. 8.3.2 WNB vorliegen. Geben die Umstände auch den Ausnahme-WBS nicht her, so kann im letzten Schritt in begründeten Ausnahmefällen eine Freistellung angestrebt werden. Diese kann sich sowohl auf die Größe als auch auf das Einkommen beziehen, ermöglicht also grundsätzlich auch Bürgerinnen und Bürgern, die die Einkommensgrenze um mehr als 5 % überschreiten, Sozialwohnraum zu beziehen. Gründe, eine Freistellung zu gewähren sind beispielsweise, wenn das besondere Interesse an der Wohnung das öffentliche Interesse übersteigt oder so Leerstand vermieden werden kann. Da jedoch bei Freistellungen aufgrund der Einkommensüberschreitung die finanzielle Grundlage des Antragstellers eine andere ist, ist i.d.R. eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese fließt zurück in den Förderbau und wird nach prozentualer Überschreitung der Einkommensgrenze sowie der Wohnraumgröße von der Stadt Eschweiler festgesetzt und im Weiteren von der NRW.Bank abgewickelt. Die jeweiligen Freistellungen sind vom Verfügungsberechtigten (Vermieter, Verwalter) schriftlich zu beantragen und die Ausgleichszahlung staffelt sich wie folgt:

0,25 €, wenn die Überschreitung mehr als 5 v. H., jedoch nicht mehr als 30 v. H.,

0,50 €, wenn die Überschreitung mehr als 30 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H.,

1,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 70 v. H.,

2,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 70 v. H., jedoch nicht mehr als 90 v. H.,

3,00 €, wenn die Überschreitung mehr als 90 v. H.

So wird jeder Antrag individuell anhand der vorliegenden Gegebenheiten geprüft und die dargestellten Möglichkeiten genutzt. Hinzuzufügen ist, dass grundsätzlich im Sinne der Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Bei den Freistellungen ist jedoch das Vorliegen gewisser Argumente von Belang, da hier nach eigenem Ermessen der Stadt Eschweiler sinnvoll und mit Blick auf das Sozialwohnungswesen und dessen Funktion befunden wird.

Verwaltungsgebühren

Für die verschiedenen Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) erhoben.

Die Verwaltungsgebühr für einen Wohnberechtigungsschein beträgt nach Tarifstelle 29.1.5 der AVerwGebO 10,00 Euro. Für eine Freistellung werden nach Tarifstelle 29.1.6 der AVerwGebO Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 Euro bzw. 20,00 Euro erhoben.

Es ergeben sich die folgenden Ist-Einnahmen für die verschiedenen Jahre:

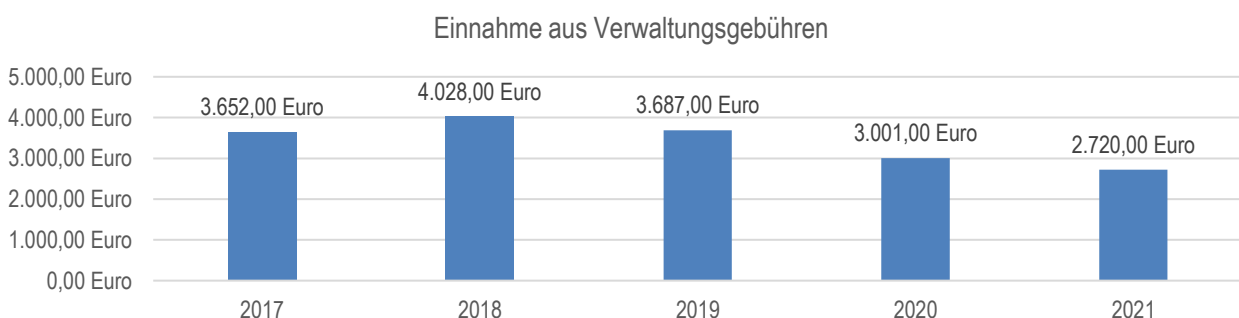



Abbildung 53: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine



In der Verantwortung des Sozialwohnungswesens liegen ebenfalls die regelmäßigen Bestandskontrollen, welche sicherstellen, dass der Sozialwohnraum vorschriftsgemäß genutzt und belegt wird, die stetige Überwachung der Belegungen, die weitere Abwicklung bei plan- und außerplanmäßiger Tilgung der Darlehen, das Prüfen von Zinssenkungsanträgen sowie Auskünfte an berechnete öffentliche Stellen und Sachverständiger.

Sonderregelungen aufgrund der Hochwasser-Katastrophe im Juli 2021

Im Rahmen der Hochwasser-Katastrophe im Juli 2021 wurden in Nordrhein-Westfalen viele Wohnungen zerstört und dadurch unbewohnbar. Unzählige Menschen wurden hierdurch obdachlos bzw. waren von Obdachlosigkeit bedroht. Aus diesem Grund hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Erlass vom 19.07.2021 und 23.07.2021 entschieden, dass geförderter Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch an sonst nicht berechnete Personen vergeben werden kann. Auf dieser Grundlage wurden auch von der Stadt Eschweiler Wohnberechnungsscheine für entsprechend betroffene Personen ausgestellt.

6.3. 501 / Wohngeld

Wer ist Anspruchsberechnigt

Wohngeld wird einmal als **Mietzuschuss** für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, oder als **Lastenzuschuss** für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, bewilligt. Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Jedoch müssen Voraussetzungen erfüllt sein, um den Anspruch geltend zu machen. Hierbei ist zu beachten, dass Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung für die Arbeitssuchenden (Arbeitslosengeld II) und der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII). Jedoch kann in manchen Fällen das Wohngeld höher sein. In diesen Fällen endet der Grundsicherungsbezug und stattdessen wird Wohngeld bezogen. Ein Doppelbezug ist **nicht** möglich. In den Fällen von Arbeitslosengeld II, kann die Hilfebedürftigkeit meistens nur durch Wohngeld und Kinderzuschlag vermieden werden. Die ALG II Bezieher müssen einen Wohngeldantrag sowie bei der Familienkasse einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Erst wenn beide Ansprüche zusammen den SGB II Bedarf decken, wechseln die SGB II Bezieher zu Wohngeld. Die SGB II Leistungen werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ist in diesen Fällen sehr wichtig.

Wohngeld ist antragsabhängig. Bei der Stadt Eschweiler können die Anträge während der allgemeinen Öffnungszeiten gestellt werden. Alternativ können die Bürgerinnen und Bürger die Anträge auch online stellen. Das Wohngeld wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Sollte sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Gesamteinkommen oder die Miete um mehr als 15 % erhöhen oder verringern oder sich die Anzahl der bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder verändern, wird das Wohngeld neu berechnet. Bei einem Umzug entfällt der Wohngeldanspruch für die bisherige Wohnung. Hier sollte deshalb unverzüglich ein neuer Wohngeldantrag für die neue Wohnung gestellt werden.

Des Weiteren erhalten seit 2011 Wohngeldempfänger für die Kinder, welche bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt worden sind, Leistungen für die Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dieser Antrag kann beim Schulamt gestellt werden.

Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Wohngeldes ist das Wohngeldgesetz (WoGG).

Wie wird das Wohngeld berechnet

Ob jemand einen Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

2. Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens
3. Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern). Hierfür ist die Mietstufe für die jeweilige Stadt oder Gemeinde erheblich. Die Stadt Eschweiler ist in Mietstufe 3 eingeordnet.

Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist die Summe seiner positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zuzüglich bestimmter steuerfreier Einnahmen. Kindergeld sowie Kinderzuschlag gehören nicht zum Jahreseinkommen und damit auch nicht zum wohngeldrechtlichen Gesamteinkommen. Jedoch zählen nicht nur die reinen Einkünfte aus nichtselbständiger bzw. selbständiger Arbeit zum Gesamteinkommen, sondern auch weitere Einkünfte wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Unterhalt, Zinseinkünfte und sämtliche Rentenarten.

Das Gesamteinkommen wird nicht in kompletter Höhe berücksichtigt. Gem. § 16 WOGG sind Abzugsbeträge zu gewähren. Neben den Werbungskosten in Höhe von 1.000,00 € beim Einkommen und 102,00 € bei Renten, ist ein Abzug von jeweils 10 % vom Bruttoeinkommen zu gewähren, wenn das Haushaltsmitglied

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet. Weitere Freibeträge gem. § 17 WOGG verringern ebenfalls das Gesamteinkommen z.B.:

- Freibetrag in Höhe von 1.800 € (seit dem 01.01.2020, früher 1.500 €) für jede im Haushalt lebende schwerbehinderte Person, mit einem Grad von 100 oder unter 100 und einem Pflegegrad,
- 1.320 € für Alleinerziehende
- 1.200 € für Haushaltsmitglieder, die noch nicht 25 Jahre alt sind und Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben

Gem. § 18 WOGG können auch Unterhaltsleistungen an Dritte in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug mindert gleichwohl das Gesamteinkommen.

Zur Miete gehören grundsätzlich die Kaltmiete sowie die allgemeinen Nebenkosten. Die Heizkosten werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnimmobilien wird die Belastung zugrunde gelegt. Hier werden die Zinsen und die Tilgung anerkannt.

Dennoch werden in beiden Bereichen nur die Kosten bis zum Miethöchstbetrag berücksichtigt.

Die Miethöchstbeträge und die Einkommensgrenzen stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Miethöchstbetrag § 12 WoGG (seit 01.01.2022)	Betrag zur Heizkosten Entlastung (seit 01.01.2021)	Grenze Netto-Gesamteinkommen (seit 01.01.2022)
1	438,00 €	14,40 €	1.062,00 €
2	530,00 €	18,60 €	1.454,00 €
3	631,00 €	22,20 €	1.752,00 €
4	736,00 €	25,80 €	2.302,00 €
5	841,00 €	29,40 €	2.626,00 €
6	943,00 €	33,00 €	2.962,00 €
7	1.045,00 €	36,60 €	3.222,00 €

Seit dem 01.01.2021 wird zusätzlich pro Haushaltsmitglied ein Heizkostenzuschuss gewährt. Somit wird die berücksichtigte Miete um den Heizkostenzuschuss erhöht. Dieser Heizkostenzuschuss wurde aufgrund der beschlossenen CO₂-Komponente eingeführt.

Statistische Angaben zum Wohngeld

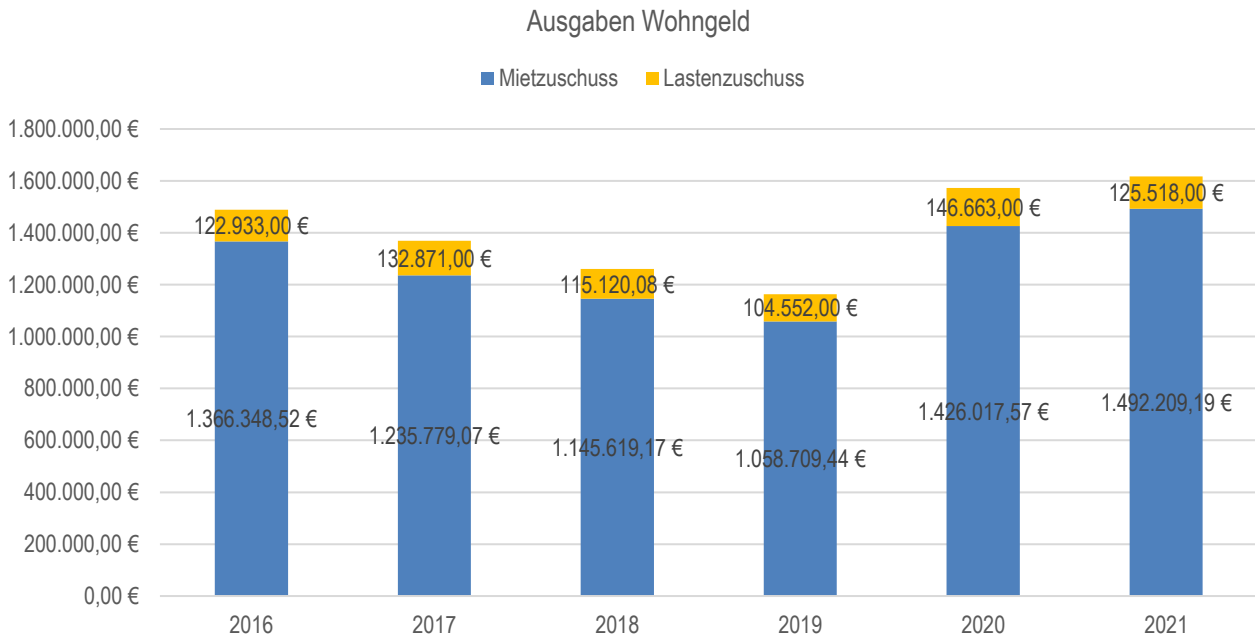


Abbildung 54: Diagramm Ausgaben Wohngeld

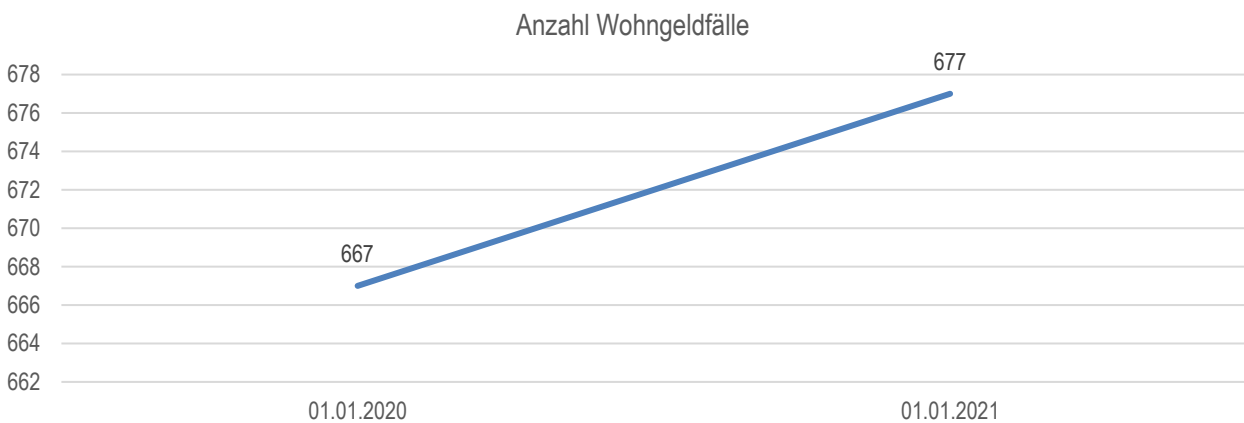


Abbildung 55: Diagramm Anzahl Wohngeldfälle

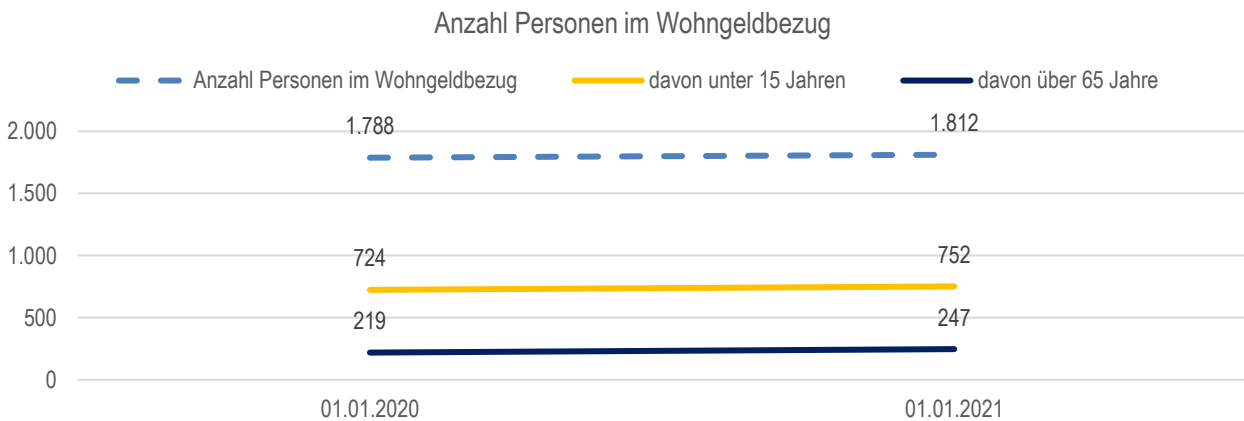


Abbildung 56: Diagramm Anzahl Personen im Wohngeldbezug

Grundrente:

Zum 01.01.2021 trat das Grundrentengesetz in Kraft. Damit ein Grundrentenzuschlag gewährt wird, müssen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Das sind vor allem Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeiten. In die Grundrentenzeiten fließen die Zeiten **nicht** ein, in denen Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder früher Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Ob eine Person 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllt hat, wird vom Träger der Rentenversicherung ermittelt. Der Anspruch auf den Zuschlag ist zudem abhängig vom Einkommen des Berechtigten und ggf. seines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. Lebenspartnerin.

Liegt ein Anspruch vor, erhöht der Grundrentenzuschlag mit Wirkung vom 01.01.2021 die gesetzliche Rente. Gleichzeitig ist ein Freibetrag bei Wohngeld eingeführt worden, sodass die Rente nicht voll als Einkommen angerechnet wird.

In einigen Fällen liegen zwar 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor, jedoch wird kein Zuschlag gewährt. Der Freibetrag gem. § 17 a WoGG ist hier dennoch zu berücksichtigen, da nur allein die Voraussetzung an die 33 Jahre Grundrentenzeiten geknüpft ist. Somit erhöht sich in diesen Fällen bei der Neuberechnung auf jeden Fall der Wohngeldanspruch.

Fallbeispiel zur Grundrente:

Anlage 1:

1-Personen-Haushalt

Max Mustermann

alleinstehend

Rente brutto = 990,00 € Krankenversicherung wird von der Rente abgezogen

keine 33 Jahre Grundrentenzeiten

Schwerbehindertenausweis = 100 %

Miete: 560,00 € inkl. 60,00 € Heizkosten

Anlage 2:

1-Personen-Haushalt

Max Mustermann

alleinstehend

Rente brutto = 990,00 € Krankenversicherung wird von der Rente abgezogen

33 Jahre Grundrentenzeiten **ohne** Zuschlag

Schwerbehindertenausweis = 100 %

Miete: 560,00 € inkl. 60,00 € Heizkosten

Anlage 3:

1-Personen-Haushalt

Max Mustermann

alleinstehend

Rente brutto = 990,00 € + 75,00 € Zuschlag Krankenversicherung wird von der Rente abgezogen

33 Jahre Grundrentenzeiten **mit** Zuschlag

Schwerbehindertenausweis = 100 %

Miete: 560,00 € inkl. 60,00 € Heizkosten

Ausgaben:

Die Aufwendungen für das Wohngeld werden nicht aus dem städtischen Haushalt gezahlt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch das Land NRW. Diese Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte. Die Personal- und Sachkosten sind von der Stadt Eschweiler zu tragen.

6.4. 501 / Wohnungshilfe

Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Unterbringung von obdachlosen Personen sowie von Flüchtlingen und Asylbewerbern erfolgt auf der Grundlage von § 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung von Benutzungsgelühren.

Bei Bedarf wenden sich obdachlose Personen an die hiesige Stelle. Flüchtlinge und Asylbewerber wenden sich meist nach einer Zuweisung der zuständigen Bezirksregierung an das hiesige Sozialamt. Die Personen werden in einer städtischen Unterkunft untergebracht und erhalten alle notwendigen Dokumente. Hiernach wird ein regelmäßiger Kontakt zu den Bewohnern gesucht, um mögliche Probleme im Voraus zu verhindern bzw. entstandene Probleme vor Ort zu beseitigen. Zudem werden die Unterkünfte von hiesiger Stelle verwaltet. Personen, die durch eine Räumung seitens des Amtsgericht obdachlos werden, werden ebenfalls von der hiesigen Stelle betreut und ggfs. in einer Unterkunft untergebracht.

Übersicht über die städtischen Unterkünfte



Abbildung 57: Übersicht über die städtischen Unterkünfte

© OpenStreetMap

Neubau Unterkunftsgebäude Hüttenstraße

In der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 28.02.2018 wurde die Neuerrichtung eines Unterkunftsgebäudes an der Hüttenstraße beschlossen (Verwaltungsvorlage 038/18). In diesem Bereich entstehen insgesamt 24 Wohneinheiten für obdachlose Menschen. Vorrangig werden hier Personen untergebracht, die kurz davor sind, wieder eine eigene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zu finden.

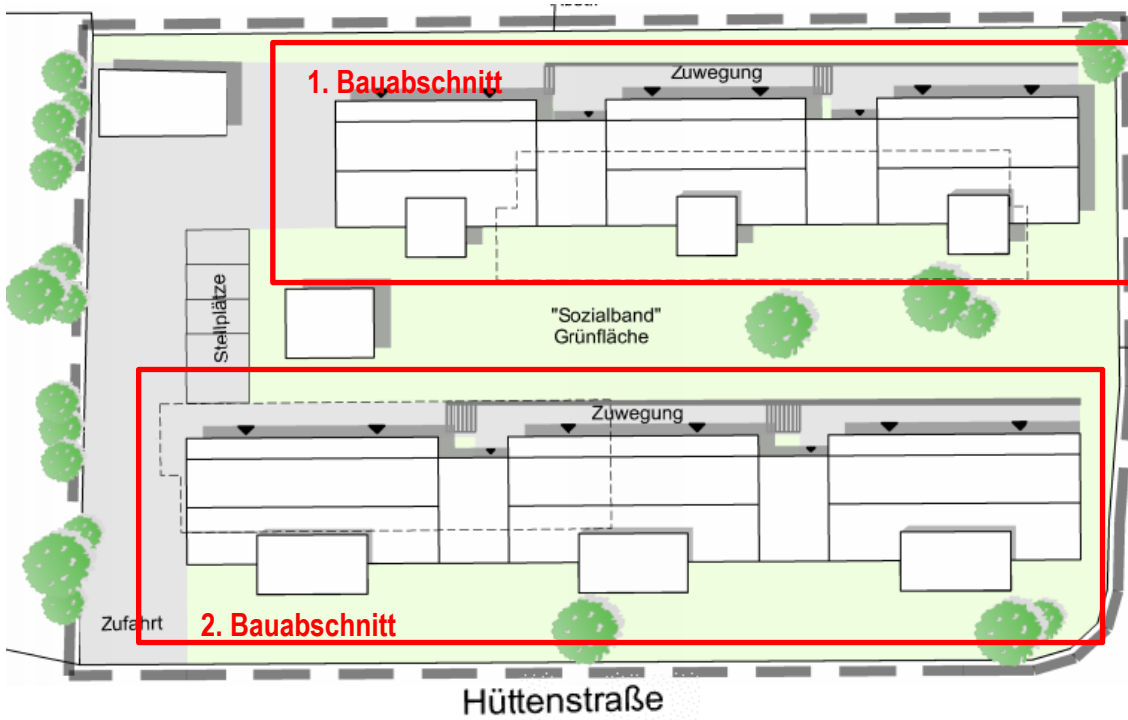


Abbildung 58: Plan Neubau Hüttenstraße

Die Bauarbeiten des I. Bauabschnittes wurden abgeschlossen und die Wohnungen sind entsprechend belegt.



Abbildung 59: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 1



Abbildung 60: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 2



Abbildung 61: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 3



Abbildung 62: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 4



Die nachfolgenden Bilder zeigen exemplarisch eine Wohnung.



Abbildung 63: Bild Neubau Hüttenstraße - Badezimmer



Abbildung 64: Bild Neubau Hüttenstraße - Wohn-/Schlafzimmer



Abbildung 65: Bild Neubau Hüttenstraße - Küche



Abbildung 66: Bild Neubau Hüttenstraße - Küche

Der Abriss des vorderen Gebäudes (2. Bauabschnitt) wurde bereits durchgeführt:



Abbildung 67: Bild 1 vorderer Gebäudeteil in der Hüttenstraße vor dem Abriss



Abbildung 68: Bild 2 vorderer Gebäudeteil in der Hüttenstraße vor dem Abriss



Abbildung 69: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 1



Abbildung 70: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 2



Abbildung 71: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 1



Abbildung 72: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 2

Der Bauzeitenplan sieht derzeit vor, dass die Rohbauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Die Planungen für den Neubau sehen wie folgt aus:



Abbildung 73: Plan-Ansicht Neubau Hüttenstraße Haus 4 - Vorderseite

Die Abbildungen zeigen beispielhaft, wie der zweite Bauabschnitt aussehen soll. Die Gebäude sehen von außen alle gleich aus. Die Grundrisse in den einzelnen Gebäuden bzw. Etagen unterscheiden sich in der Art, dass den Wohnungen jeweils unterschiedlich viele Räume zugeordnet wurden - Die Wand im Flur in der Mitte des Plans verschiebt sich entsprechend. Es entstehen hierdurch Wohnungen mit zwei bis vier Zimmern zzgl. Küche/Flur und Bad.



Abbildung 74: Plan-Ansicht Neubau Hüttenstraße Haus 5 - Rückseite

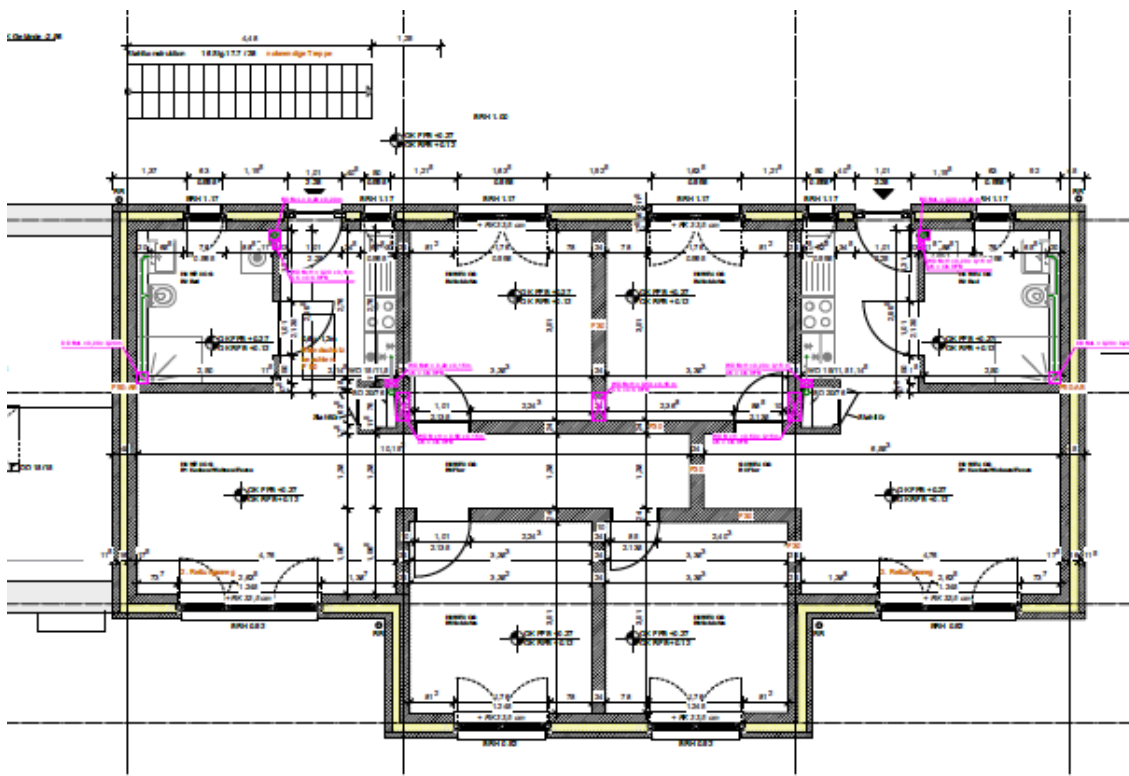


Abbildung 75: Plan-Ansicht Haus 6 Neubau Hüttenstraße - Grundriss Obergeschoss



Hüttenstraße 28/30



Abbildung 76: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30



Abbildung 77: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30

Grachtstraße 14/16



Abbildung 78: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 14



Abbildung 79: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 16

Grachtstraße 25/27



Abbildung 80: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 25



Abbildung 81: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 27

Gutenbergstraße 27, 44-58



Abbildung 82: Bild 1 Wohnungen Gutenbergstraße



Abbildung 83: Bild Wohnungen Gutenbergstraße

Severinstraße 12/14



Abbildung 84: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 12



Abbildung 85: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 14

Stich 30



Abbildung 86: Bild 1 Unterkunftsgebäude Stich 30

Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte (Anzahl maximal möglicher Betten)

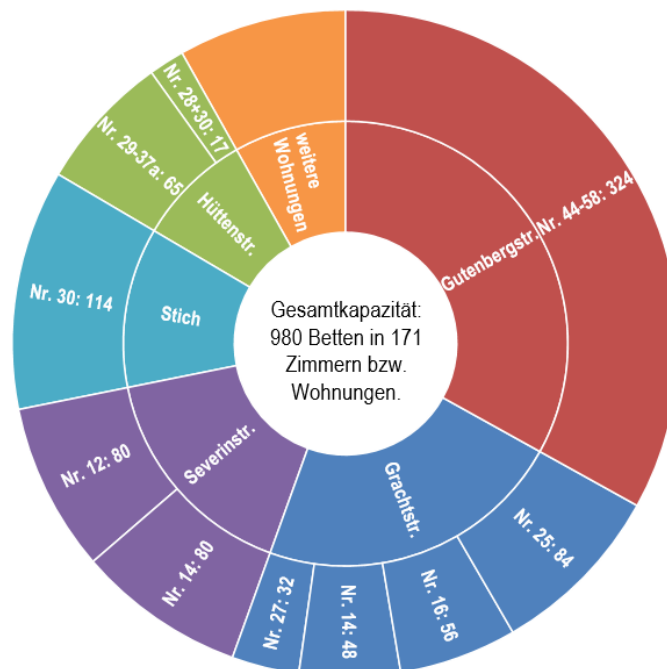


Abbildung 87: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte

Die Kapazität stellt die maximal mögliche Anzahl an Betten dar. Diese kann in der Regel aufgrund der tatsächlichen Belegung nicht erreicht werden. Beispielsweise wenn eine Familie mit vier Personen in einem Zimmer/einer Wohnung lebt, wo maximal auch 6 Betten möglich wären.



Auslastung der städtischen Unterkünfte

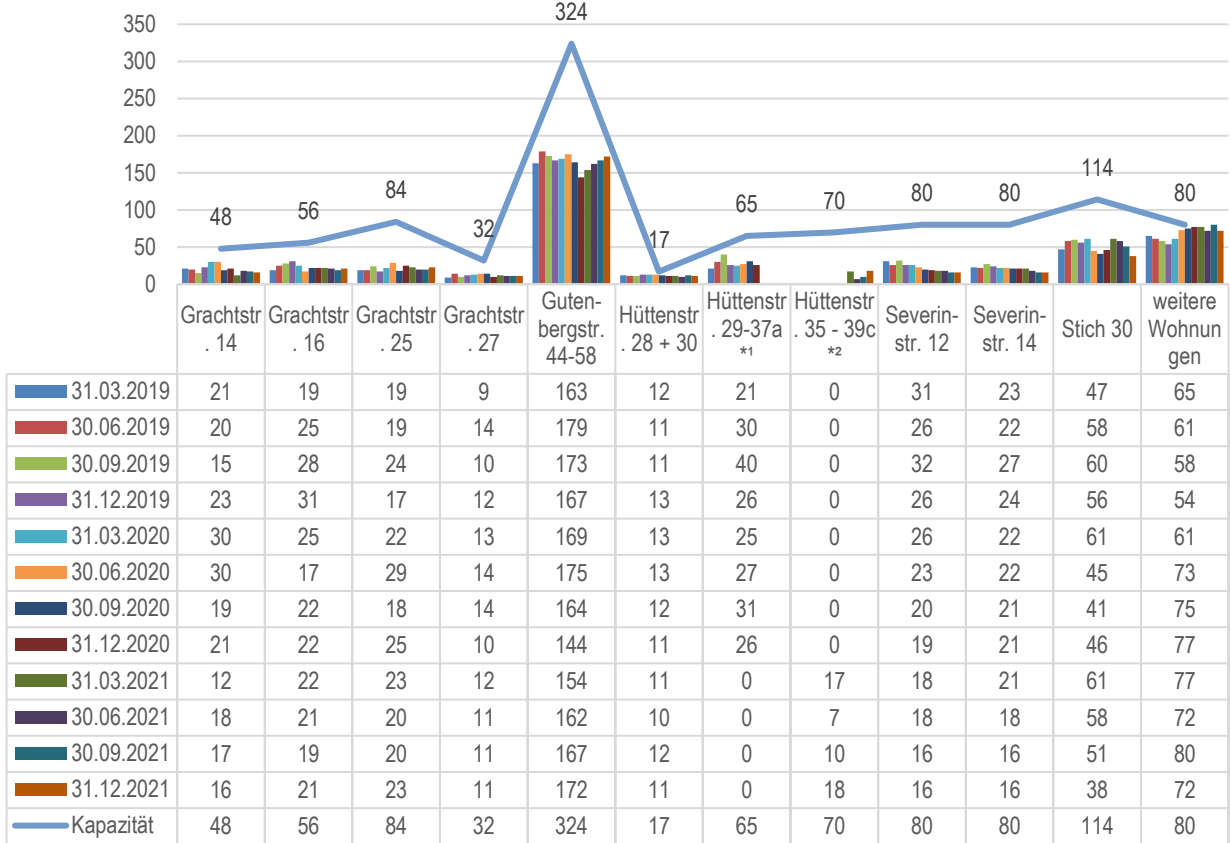


Abbildung 88: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte

* 1,2 Die Gebäude Hüttenstraße 29 - 39 c wurden zwischenzeitlich komplett abgerissen. Bei den Gebäuden Hüttenstraße 35 - 39c handelt es sich um den 1. Bauabschnitt des Neubaus.

Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber

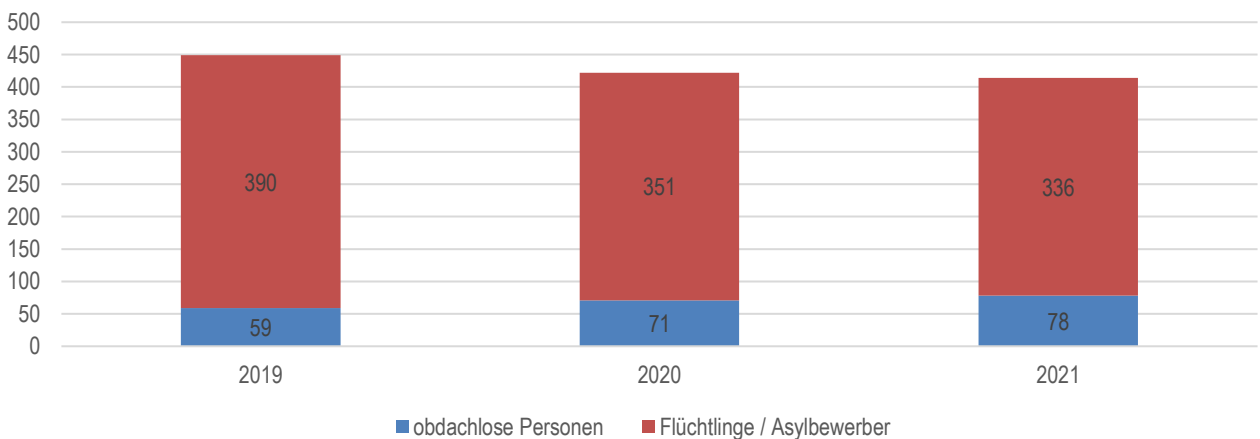


Abbildung 89: Diagramm Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber

Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten obdachlosen Personen besteht jährlich eine Schwankung von ca. +/- 20 %. Bei den mit Ordnungsverfügung untergebrachten Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern besteht jährlich eine Schwankung von +/- 10 %. Aufgrund der sinkenden Zahl der Neuzuweisungen und der steigenden Anzahl der Wohnungsvermittlung sinkt hierbei die Personenanzahl.

Impfaktion für Bewohner von städtischen Unterkünften

Durch das Land Nordrhein-Westfalen wurde im Mai 2021 der Impfstoff der Firma Johnson & Johnson für die Impfung von obdachlosen Personen und Bewohner*innen von (Sammel-)Unterkünften zur Verfügung gestellt. Vorteil des Impfstoffes der Firma Johnson & Johnson war, dass die Betroffenen nur einmal geimpft werden mussten, um den vollständigen Impfschutz zu erlangen. Bei insgesamt drei Impfterminen konnten insgesamt 106 Personen gegen COVID-19 geimpft werden. Die Impfungen fanden an den Unterkünften Grachtstraße, Gutenbergstraße und Severinstraße statt. Das Foto zeigt die Impfung in der Unterkunft Grachtstraße 25.

Zur Verbesserung des Impfschutzes wurden im November 2021 weitere Impfangebote gemacht. Hierbei wurden 65 Booster- bzw. Erstimpfungen durchgeführt.



Abbildung 90: Bild Covid-19 Impfungen in den Unterkünften

6.5. 501 / Wohnraumvermittlung

Ende 2019 wurde das neue Sachgebiet der Wohnungsvermittlung mit einem Stundenkontingent von 30 Wochenstunden geschaffen. Das Aufgabengebiet ist organisatorisch der Abteilung 501 / Wohnungshilfe zugeordnet. Die Kolleginnen und Kollegen des Quartiers Eschweiler West unterstützen bei den Tätigkeiten.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich an verschiedene Zielgruppen innerhalb der Eschweiler Einwohner- und Bürgerschaft:

- Zugewiesene Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- Menschen mit Flüchtlingshintergrund mit gesichertem Aufenthalt, die einen Rechtskreiswechsel von AsylbLG hin zum SGB II (Jobcenter-Leistungen) vollzogen haben
- Alleinerziehende Mütter/Väter
- Menschen in fortgeschrittenem Alter (Senioren)
- Einzelpersonen unter 25 Jahren (junge Erwachsene)
- Menschen mit Behinderung, die auf behindertengerechten und möglichst barrierefreien Wohnraum angewiesen sind
- Untergebrachte Menschen in städt. Notunterkünften (Obdachlose)



Diese Personengruppen werden häufig während der Wohnraumsuche mit Vorurteilen konfrontiert, was entsprechende Probleme mit sich bringt.

Das Angebot der Wohnungsvermittlung richtet sich auf der anderen Seite an größere Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter, die bereit sind, den zuvor genannten Zielgruppen freien Wohnraum zur Anmietung bereitzustellen.

Die Zielgruppen weisen überproportional häufig die folgenden Vermittlungshemmnisse auf:

- negative Schufa-Auskunft (schlechte Bonität)
- ungesicherter Aufenthaltsstatus
- Mietschulden (Mietschuldenfreiheitsbescheinigung)
- Leistungsbezug über das Jobcenter/Sozialamt - (Erwerbslosigkeit)
- große Personenanzahl (Großfamilien ab 6 Personen)

Eine beachtliche Schwierigkeit besteht darin, dass die von der StädteRegion Aachen für die angemessenen Kosten der Unterkunft (Grundmiete zzgl. Nebenkosten ohne Heizkosten) festgelegten Höchstwerte oftmals der Realität auf dem freien Wohnungsmarkt bzw. den m²-Preisen im Stadtgebiet kaum entsprechen. Die Wohnungsvermittlung der Stadt Eschweiler versucht durch stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit mit größeren gewerblichen wie auch privaten Vermietern im Stadtgebiet Eschweiler, den o.g. gesellschaftlichen Gruppen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Die Einwohner der Stadt Eschweiler, gewerbliche Wohnbaugesellschaften und Firmen sowie private Vermieter nehmen das Angebot der Wohnraumvermittlung äußerst positiv an.

Im Zeitraum 01.01.2021 bis zur Flutkatastrophe im Juli 2021 sind insgesamt 35 Personen aus 22 Fällen erfolgreich bei der Wohnungssuche unterstützt und vermittelt worden.

Eine weitere nennenswerte Besonderheit der Wohnraumvermittlung ist darüber hinaus, dass eine erfolgreiche Vermittlung meist äußerst zeitintensiv gestaltet und sich folglich über mehrere Wochen bzw. Monate hinauszögern kann. Die Wohnraumvermittlung stößt auf sehr positive Resonanz in der breiten Öffentlichkeit und ist nunmehr ein fester Bestandteil des Serviceangebots im Amt für Soziales, Senioren und Integration der Stadt Eschweiler.

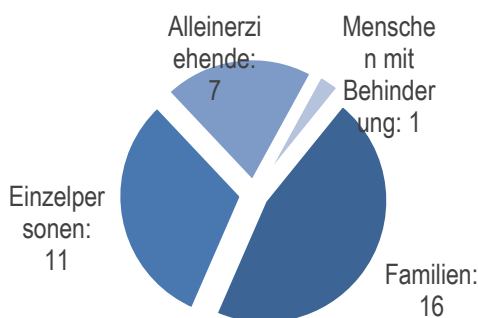


Abbildung 91: Diagramm vermittelte Wohnungen 2020

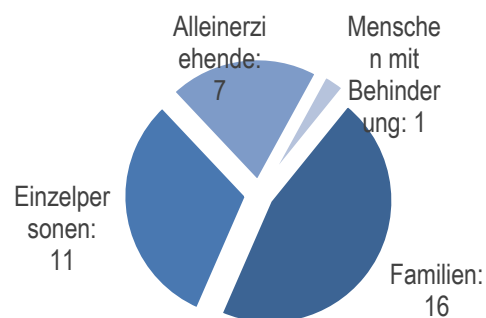



Abbildung 92: Diagramm vermittelte Wohnungen 2021

Hochwasserkatastrophe 2021:

Die Hochwasserkatastrophe des 15. Juli 2021 hat die Einwohner, ebenso wie die Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler an die Grenze der Belastbarkeit gebracht. Der ohnehin bereits angespannte regionale Wohnungsmarkt wurde erheblich durch die Auswirkungen des Hochwassers strapaziert. Eine hohe Anzahl von Immobilien im Stadtgebiet Eschweiler ist durch die Wassermassen als unbewohnbar und dringend sanierungsbedürftig einzustufen. Stark betroffen waren gleichwohl Mieter wie auch private Vermieter und Wohnungsbaugesellschaften. Betroffene mussten schnellstmöglich mit alternativem Wohnraum versorgt werden, sodass die Aufräum- und



Sanierungsarbeiten umgehend begonnen werden konnten. Besonders vulnerable Gruppen auf dem Wohnungsmarkt unter den betroffenen Flutopfern (Menschen mit Behinderung, Senioren und Alleinerziehende) standen hierdurch unter enormem Druck.

Im Rahmen der Versorgung mit alternativem Wohnraum für Hochwasserbetroffene wurden 196 Personen aus 64 Fällen betreut und versorgt. Es bleibt anzumerken, dass die Nachfrage nach alternativem Wohnraum für Hochwassergeschädigte langfristig bestehen bleiben wird.

6.6. 501 / Quartier Eschweiler-West

Das Quartiersmanagement Eschweiler-West dient beratend als erste Anlaufstelle für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers und vermittelt ggf. in „Wegweiser-Funktion“ an weiterführende Angebote. Der Schwerpunkt liegt sowohl in der präventiven Gesundheitsförderung als auch in der Kinder- und Jugendförderung im Quartier. Das Quartiersmanagement wurde im Jahr 2016 in der Gutenbergstraße 52 in Trägerschaft der Stadt Eschweiler und in Kooperation mit der AWO Aachen-Land e.V. installiert. Seit Januar 2021 sind der Quartiersmanager und eine zusätzliche Verwaltungskraft bei der Stadt Eschweiler in der Abteilung 501/Wohnen tätig. Die Aufgaben umfassen u.a.:

- die allgemeine Beratung der Bewohnerschaft als „Wegweiser-Funktion“
- aufsuchende Beratungsarbeit, insbesondere der Notunterkünfte Gutenbergstraße, Hüttenstraße und Stich 30
- die Weiterführung des Müllkonzepts Eschweiler-West
- Koordination und Begleitung des Ehrenamts
- Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Treffpunkten im Quartier
- Durchführung von jugendfördernden Maßnahmen

Nachhilfe

Aufgrund des Homeschoolings wurden insbesondere ohnehin benachteiligte Kinder und Jugendliche in ihren schulischen Leistungen zurückgeworfen. Dies ist bspw. auf geringeren Wohnraum, mangelnde Sprachkenntnisse oder weniger Betreuungszeit durch die Familie zu erklären. Um benachteiligte Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit zu unterstützen, fand in der ersten Jahreshälfte eine kostenfreie Nachhilfe in der Gutenbergstraße statt. Der Verein Berg Tabor erhielt hierfür eine Förderung über die Initiative „Menschen helfen Menschen“, für die ein gemeinsamer Antrag mit dem Quartiersmanagement gestellt wurde. Insgesamt 10 Ehrenamtler des Vereins boten Nachhilfe für ca. 40 Kinder und Jugendliche an, die vom Quartiersmanagement vermittelt wurden. Die Stadt Eschweiler stellte übergangsweise eine Wohnung in der Gutenbergstraße 52 für das Angebot bereit. Mit dem Beginn des neuen Schuljahrs zog das Angebot in Räumlichkeiten auf der Indestraße um

Laptops

Bis tief in die erste Jahreshälfte hielt das sogenannte Homeschooling an. Einige Kinder und Jugendliche aus insbesondere finanziell schlechter gestellten Familien hatten in dieser Zeit keine digitalen Endgeräte zur Verfügung. Durch einen gemeinsamen Antrag mit dem Quartiersmanagement beim Kinderhilfswerk über den Förderkopf „Corona-Nothilfepaket“ wurde der Berg Tabor e.V. gefördert, Endgeräte anzuschaffen und an bedürftige Schülerinnen und Schüler auszugeben. Die Firma Stormware übernahm die Installierung der nötigen Software und erhöhte die Förderung, sodass insgesamt 17 Endgeräte ausgegeben werden konnten. Das Quartiersmanagement vermittelte die Endgeräte an die Familien.



Abbildung 93: Bild Nachhilfelehrer Verein Berg Tabor

Nachhilfelehrer des Vereins Berg Tabor zusammen mit dem Vorsitzenden Herr Martin Gruhlke (5. von links), Herrn Jakob Gosciniak von der Firma Stormware (5. von rechts), Quartiersmanager Herrn Raphael Kamp (3. von rechts) und der Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

Sommerferienspiele

In den Sommerferien 2021 veranstaltete das Quartiersmanagement Ferienspiele für Kinder und Jugendliche aus der Nachbarschaft. Die Altersspanne betrug je nach Angebot 3 - 16 Jahre. Es handelte sich um ein offenes Angebot, das von den Teilnehmenden weitestgehend ohne Anmeldung wahrgenommen werden konnte. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung waren ausschließlich sportliche Angebote durchführbar. Hierzu zählten Boule, Tanz, Wasserschlachten, Handball, Volleyball und - natürlich am meisten - Fußball. Zusätzliches Personal wurde für das Angebot nicht benötigt. Die Betreuung erfolgte durch insgesamt 12 Ehrenamtler. Die Teilnahmezahlen schwankten zwischen 20 und 80 Kindern und Jugendlichen. Obwohl die Teilnahme von Jungen überwog, nahm auch eine beträchtliche Zahl von Mädchen das Angebot war.

Die Planung sah vor, dass 2-3 Mal wöchentlich kleinere Trainingseinheiten in den jeweiligen Sportarten angeboten werden. Als Highlights gab es drei größere Fußballturniere mit Preisen und Pokalen. Die Turniere waren nach Altersstufen gestaffelt. Die Turniere fanden an Samstagen statt, um eine größere Teilnahme zu erzielen. An diesen Tagen war auch für das leibliche Wohl gesorgt.

Durch das Hochwasser wurde der Keller des Quartiersmanagements überflutet, sodass ein Großteil der Sportmaterialien zerstört wurde. An der Wiederbeschaffung für die nächsten Sommerferien wird derzeit gearbeitet. Trotz der geringeren Ausstattung konnten die Ferienspiele fortgesetzt werden. Unmittelbar nach dem Hochwasser unterstützten neun Ehrenamtler der Ferienspiele St. Marien kurzfristig ein großes Fußballturnier, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen sinnvoll zu beschäftigen und eine Auszeit von der Ausnahmesituation anzubieten.

Zum Abschluss der Ferienspiele fand ein Bumper-Ball-Turnier statt, bei dem die Teilnehmenden Fußball in großen Plastikbällen spielen. Sie konnten sich hiermit gegenseitig umschubsen und austoben. Das Angebot wurde von der Firma „Deine Erlebnismacher“ durchgeführt.

Die Ferienspiele wurden durch das Programm „Komm-An NRW“ des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW finanziert. Das Bumper-Ball-Turnier wurde jeweils zu 50% vom „Netzwerk Flügelschlag - Starke Kinder an der Inde“ und dem SKM Eschweiler finanziert.



Abbildung 94: Bild Bumper-Ball Turnier



Abbildung 95: Bild Abschlussfoto Fußballturnier mit den Ferienspielen St. Marien



Abbildung 96: Bild Preise des Fußballturniers mit den Ferienspielen St. Marien



Abbildung 97: Bild Spielaktion mit Kinder unter 6 Jahren

We Create!

In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendzentrum St. Peter und Paul und dem Quartiersmanagement veranstaltet der Verein Berg Tabor künstlerische Angebote unter dem Titel „We Create!“ für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren. Es werden Kurse in den Bereichen Musik, Fotografie, bildende Kunst und Modedesign angeboten. Das Ziel liegt darin, Jugendlichen in finanziellen und bildungsbezogenen Risikolagen in Bezug auf außerschulische Bildung und gesellschaftlicher Integration zu fördern. Das Oberthema lautet: „Kulturelle Vielfalt und Identität“. Der Bundesverband Netzwerke von Migrantenselbstorganisationen e.V. fördert über das Förderangebot „InterKulturMachtKunst - KunstMachtInterKultur“ das Programm „Kultur macht stark“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Die ursprüngliche Konzeption sah vor, dass vier Schnuppertage in den Sommerferien im Quartier Eschweiler-West organisiert werden. Interessierte Jugendliche sollten im Anschluss hieran nach den Sommerferien die regelmäßigen Kurse im Kinder- und Jugendzentrum wahrnehmen. Die Schnupperkurse fanden wie folgt statt:

- 06.07.2021 - Musik/Trommeln
- 07.07.2021 - Fotografie
- 09.07.2021 - Modedesign
- 12.07.2021 - Graffiti

Aufgrund des Hochwassers war die Fortführung der Schnuppertage in Form fester Kurse nicht möglich. Die Räumlichkeiten des Jugendzentrums mussten teilweise für den schulischen Betrieb genutzt werden. Darüber hinaus war die Lebensrealität der Jugendlichen durch das Hochwasser so stark geändert, dass eine Fortführung der Kurse auf das Jahr 2022 verschoben werden musste.



Abbildung 98: Bild 1 Graffiti-Aktion



Abbildung 99: Bild 2 Graffiti-Aktion



Abbildung 100: Bild 1 Upcycling-Workshop



Abbildung 101: Bild 2 Upcycling-Workshop

Ausflüge Herbstferien

Auch in den Herbstferien wurde ein Ferienprogramm für Kinder, Jugendliche und Familien erstellt. Zusammen mit dem Netzwerk Flügelschlag organisierte das Quartiersmanagement Ausflüge in das Bubenheimer Spieleland (90 Personen; Familien), den Aachener Tierpark (100 Personen, Familien) und in das Phantasialand (30 Jugendliche). Die Zielgruppe bestand aus Familien mit geringen Einkommen und Betroffene des Hochwassers. Der Ausflug in das Phantasialand wurde durch das Quartiersmanagement als auch durch die Ferienspiele St. Marien begleitet.

Die Ausflüge konnten durch Spenden an das Netzwerk Flügelschlag finanziert werden. Die Sender waren:

- Pfarre St. Peter und Paul
- AGT Bus- und Eventlogistik
- Aachener Tierpark
- Bubenheimer Spieleland
- eine Einzelspende



Abbildung 102: Bild Teilnehmende Jugendliche des Ausflugs ins Phantasialand

Adventsfenster

Das Quartier Eschweiler-West ist aufgrund der Nähe zur Inde besonders hart von der Flut betroffen. Dies ist insbesondere im Bereich Gutenbergstraße/Steinstraße der Fall. Darüber hinaus sind in dem Stadtteil überdurchschnittlich viele Familien von Kinderarmut bedroht. Um dennoch für eine besinnliche Adventszeit sorgen zu können, wurde ein Adventsfenster am 06.12.2021 angeboten. Es wurden 150 Geschenke im Warenwert von etwa 10,- € besorgt und an Kinder und Jugendliche verteilt. Hinzu kamen Weihnachtsnikoläuse. Neben den Geschenken wurde heißer Kakao und Gebäck verteilt. Aufgrund der geltenden Coronaschutzverordnung musste dies als Take-Away geschehen. Das Adventsfenster wurde durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ durch das Jugendamt der Stadt Eschweiler gefördert. Es war eine gemeinsame Aktion der Ämter 50 (Amt für Soziales, Senioren und Integration) und 51 (Jugendamt).



Abbildung 103: Bild 1 Adventsfenster



Abbildung 104: Bild 2 Adventsfenster



Allgemeine Beratung

Die Anzahl der Beratungen des Quartiersmanagements stieg im Jahr 2021 um 22,3 %. Es lässt sich ein deutlicher, kontinuierlicher Anstieg über die Jahre feststellen. Dies trifft auch auf die Anzahl der beratenen Haushalte zu, die um 47,7% auf 195 anwuchs. Der erhöhte Beratungsbedarf lässt sich sowohl durch das Hochwasser als auch die Corona-Pandemie erklären. Darüber hinaus ist das Beratungsangebot der AWO in der Gutenbergstraße durch den Wegfall der regionalen Flüchtlingsberatung zum Jahresbeginn 2021 gesunken. Es wird darauf verwiesen, dass die tatsächliche Beratungszahl im Jahr 2021 untererfasst ist, da aufgrund des Hochwassers die technischen Möglichkeiten im Büro in der Gutenbergstraße über mehrere Wochen nicht gegeben waren und in den ersten Tagen und Wochen nach dem Hochwasser aus zeitlichen Gründen von einer gezielten Datenerfassung abgesehen wurde. Die Daten wurden grob in verschiedene Oberkategorien unterteilt und bilden den Charakter einer allgemeinen sozialen Beratung nach.

Die Beratung zum Rechtskreis SGB II (Jobcenter) stellt den größten Einzelposten in den Beratungen mit 14 % dar. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Beratungszahl um etwa 1/3 von 166 auf 241 Beratungen. Ähnliches gilt für den Bereich der „sonstigen Behördenangelegenheiten“ (+23%). Dies liegt daran, dass aufgrund der Corona-Pandemie und des Hochwassers viele Behörden und Einrichtungen nur mit einem begrenzten Kundenkontakt arbeiteten oder fast gänzlich den Besucherverkehr einstellen mussten. Als niedrigschwelliger Ansprechpartner vor Ort kompensierte das Quartiersmanagement diese Einschränkungen teilweise.

Unter dem Bereich „Wohnen“ sind Beratungen in Hinblick auf Wohnraumerhalt, -suche und -geld erfasst. Durch das Hochwasser und den allgemeinen Wohnungsmarkt verdreifachte sich der Anteil innerhalb der letzten zwei Jahre von 64 auf 194 Beratungen. Das Quartiersmanagement führt u.a. durch die Geschäftsführung der Werkstattgespräche „Wohnungs- und Obdachlosigkeit“ die kontinuierliche Bekämpfung dieser Thematik auch auf institutioneller Ebene fort.

Mit Kinder- und Jugendförderung sind neben Schul- und KiTa-Angelegenheiten Hilfen bspw. in den Bereichen Sport- und Vereinsintegration oder Nachhilfeangebote aufgeführt. Der Anteil wächst proportional zur sonstigen Beratungsstatistik stetig an.

Gesundheitsfördernde Hilfen umfassen Hilfestellungen bei der Wahrnehmung von krankenkassenrechtlichen Leistungen, Weiterleitung an medizinische Hilfen und präventiver Aufklärung. Im Jahr 2021 fokussierte sich dies insbesondere auf das Hinwirken der Steigerung der Impfquote gegen die Covid-19-Pandemie im Quartier.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Schuldenberatung trotz Corona um ca. 22 % zurückgegangen. Dies ist positiv zu bewerten. Dennoch macht der Anteil der Beratungen zu Verträgen und Ratenzahlungen rund 5 % des Beratungsvolumens aus. In härteren Fällen werden Betroffene an Schuldnerberatungsstellen weitergeleitet.

Das Hochwasser vom Juli 2021 traf den Stadtteil Eschweiler-West besonders hart. Dies betrifft sowohl die öffentliche Infrastruktur (z. B. Hallenbad, Schulen und KiTas), aber auch insbesondere die Gutenberg- und Steinstraße. Allein in der Gutenbergstraße wurden über 50 Wohnungen im Erdgeschoss unbewohnbar. Das Quartiersmanagement unterstützte die Bewohnerschaft unmittelbar nach dem Hochwasser als allgemeiner Ansprechpartner vor Ort. Spenden (bspw. Nahrung, Kleidung, Möbel) wurden koordiniert. Es wurde mit daran gearbeitet, Ersatzwohnraum für die Betroffenen zu finden. Unter dem Bereich „Hochwasser“ werden jedoch die Fälle aufgeführt, die sich über den veröffentlichten Hochwasser-Fragebogen an die Stadt Eschweiler richteten. Das Quartiersmanagement kontaktierte über 80 Haushalte und beriet zu verschiedenen Themengebieten (Hilfszahlungen, Schadstoffen, KiTa und Schule (umzugsbedingt), Müllentsorgung etc.). Im Rahmen der Geschäftsführung AKs soziale Dienste, die das Quartiersmanagement übernimmt, wurden die Hilfsangebote der beteiligten Einrichtungen zusammengefasst und ein fachlicher Austausch durchgeführt.

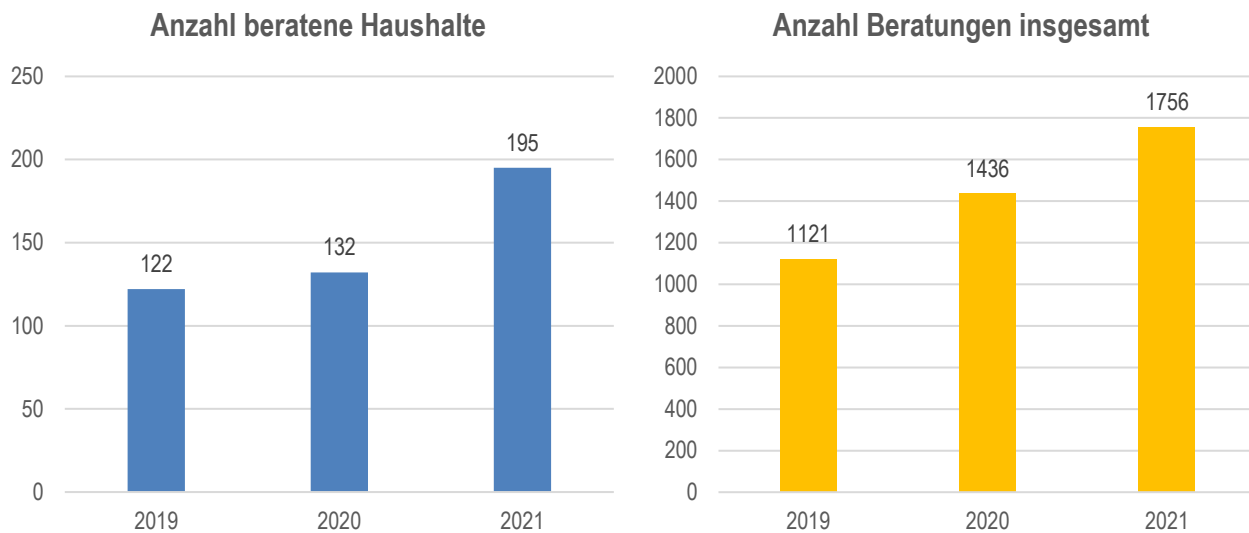


Abbildung 105: Diagramm Anzahl beratene Haushalte/Fälle

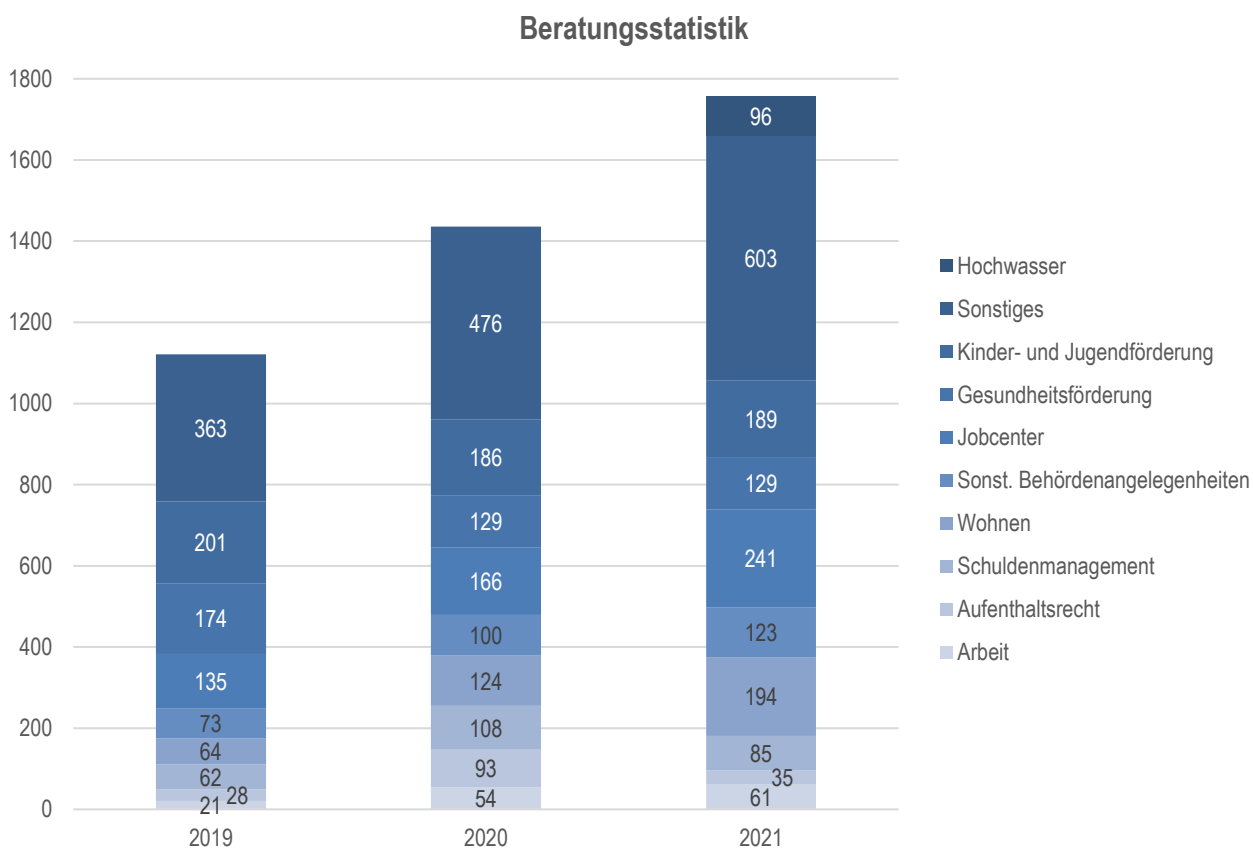


Abbildung 106: Diagramm Beratungsstatistik

7. Anlagen

7.1. Anlage 1 - Wohngeldberechnung Fall 1

Anlage 1

Soziale Angelegenheiten - Wohngeld	Datum Druck: 19.01.2022
Wohngeldfall 354012 Probe	Blatt 1 von 1
Version:	1.43.4.0

Unverbindliche Wohngeldberechnung nach Recht 2022B

Mustermann Max
52249 Eschweiler
Jülicher Str. 5
Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige / Verstorbene : 1 / 0
Geltende Mietenstufe : 3
01.01.2022 - 31.12.2022

A. Berechnung des Gesamteinkommens (in Jahresbeträgen)	
1. Person: Max, Mustermann	
+ Leibrenten und Pensionen nach Par. 14 WoGG	11.880,00 €
- Werbungskosten zu Leibrenten und Pensionen	102,00 €
Summe der Einkommen	11.778,00 €
- Pauschaler Abzug nach Par. 16/1 WoGG in Höhe von 10%	1.177,80 €
Jahreseinkommen	10.600,20 €
Summe der Jahreseinkommen	10.600,20 €
- Freibetrag nach Par. 17 Nr. 1 WoGG 1. Person:	1.800,00 €
Gesamteinkommen	8.800,20 €
Monatliches Gesamteinkommen	733,35 €
B. Haushaltsangehörige	
Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige	1
Gesamtzahl Personen im Haushalt	1
Anzahl Untermieter	0
C. Wohnfläche	
Wohnfläche Gesamt	52 m ²
Wohnfläche	52 m ²
D. Miete/Mietwert/Belastung	
Monatliche Gesamtmiete	560,00 €
- Betriebskosten Heizung	60,00 €
Miete (Zwischensumme)	500,00 €
Anrechenbare Miete	500,00 €
Höchstbetrag für Miete/Belastung	438,00 €
Zu berücksichtigende Miete	452,40 €
E. Berechnung des Wohngeldanspruchs	
Wohngeldbetrag	200,00 €

7.2. Anlage 2 - Wohngeldberechnung Fall 2

Anlage 2

Soziale Angelegenheiten - Wohngeld	Datum Druck: 19.01.2022
Wohngeldfall 354012 P0008	Blatt 1 von 1
Version:	1.43.4.0

Unverbindliche Wohngeldberechnung nach Recht 2022B

Mustermann Max
 52249 Eschweiler
 Jülicher Str. 5
 Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige / Verstorbene : 1 / 0
 Geltende Mietenstufe : 3
 01.01.2022 - 31.12.2022

A. Berechnung des Gesamteinkommens (in Jahresbeträgen)	
1. Person: Max, Mustermann	
+ Leibrenten und Pensionen nach Par. 14 WoGG	11.880,00 €
- Werbungskosten zu Leibrenten und Pensionen	102,00 €
Summe der Einkommen	11.778,00 €
- Pauschaler Abzug nach Par. 16/1 WoGG in Höhe von 10%	1.177,80 €
Jahreseinkommen	10.600,20 €
Summe der Jahreseinkommen	10.600,20 €
- Freibetrag nach Par. 17 Nr. 1 WoGG 1. Person:	1.800,00 €
- Freibetrag nach Par. 17a WoGG 1. Person: <i>Grundrentenfreibetrag</i>	2.694,00 €
Gesamteinkommen	6.106,20 €
Monatliches Gesamteinkommen	508,85 €
B. Haushaltsangehörige	
Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige	1
Gesamtzahl Personen im Haushalt	1
Anzahl Untermieter	0
C. Wohnfläche	
Wohnfläche Gesamt	52,00 m ²
Wohnfläche	52,00 m ²
D. Miete/Mietwert/Belastung	
Monatliche Gesamtmiete	560,00 €
- Betriebskosten Heizung	60,00 €
Miete (Zwischensumme)	500,00 €
Anrechenbare Miete	500,00 €
Höchstbetrag für Miete/Belastung	438,00 €
Zu berücksichtigende Miete	452,40 €
E. Berechnung des Wohngeldanspruchs	
Wohngeldbetrag	313,00 €

7.3. Anlage 3 - Wohngeldberechnung Fall 3

Anlage 3

Soziale Angelegenheiten - Wohngeld	Datum Druck: 19.01.2022
Wohngeldfall 354012 Probe	Blatt 1 von 1
Version:	1.43.4.0

Unverbindliche Wohngeldberechnung nach Recht 2022B

Mustermann Max
 52249 Eschweiler
 Jülicher Str. 5
 Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige / Verstorbene : 1 / 0
 Geltende Mietenstufe : 3
 01.01.2022 - 31.12.2022

A. Berechnung des Gesamteinkommens (in Jahresbeträgen)	
1. Person: Max, Mustermann	
+ Leibrenten und Pensionen nach Par. 14 WoGG	12.780,00 €
- Werbungskosten zu Leibrenten und Pensionen	102,00 €
Summe der Einkommen	12.678,00 €
- Pauschaler Abzug nach Par. 16/1 WoGG in Höhe von 10%	1.267,80 €
Jahreseinkommen	11.410,20 €
Summe der Jahreseinkommen	11.410,20 €
- Freibetrag nach Par. 17 Nr. 1 WoGG 1. Person:	1.800,00 €
- Freibetrag nach Par. 17a WoGG 1. Person: <i>- Grundrentenfreibetrag</i>	2.694,00 €
Gesamteinkommen	6.916,20 €
Monatliches Gesamteinkommen	576,35 €
B. Haushaltsangehörige	
Zu berücksichtigende Haushaltsangehörige	1
Gesamtzahl Personen im Haushalt	1
Anzahl Untermieter	0
C. Wohnfläche	
Wohnfläche Gesamt	55 m ²
Wohnfläche	55 m ²
D. Miete/Mietwert/Belastung	
Monatliche Gesamtmiete	560,00 €
- Betriebskosten Heizung	60,00 €
Miete (Zwischensumme)	500,00 €
Anrechenbare Miete	500,00 €
Höchstbetrag für Miete/Belastung	438,00 €
Zu berücksichtigende Miete	452,40 €
E. Berechnung des Wohngeldanspruchs	
Wohngeldbetrag	280,00 €

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm Amt 50	2
Abbildung 2: Organigramm Amt 50 - Teilbereich	5
Abbildung 3: Bild Notunterkunft Gesamtschule Waldschule	6
Abbildung 4: Bild Ankunft Hilfsgüter	6
Abbildung 5: Mitarbeiter*innen des Sozialamtes bei der Verteilung von Hilfsgütern	7
Abbildung 6: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2019	9
Abbildung 7: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2020	9
Abbildung 8: Diagramm Besucherstatistik Villa Faensen 2021	9
Abbildung 9: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2019	10
Abbildung 10: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	10
Abbildung 11: Diagramm regelmäßige Veranstaltungen Villa Faensen 2021	10
Abbildung 12: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2019	11
Abbildung 13: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2020	11
Abbildung 14: Diagramm einmalige Veranstaltungen Villa Faensen 2021	12
Abbildung 15: Organigramm Abteilung 500	13
Abbildung 16: Diagramm ausgegebene Beratungsgutscheine Schuldnerberatung	14
Abbildung 17: Diagramm Ausgaben für die Schuldnerberatung	14
Abbildung 18: Diagramm Entwicklung der Regelsätze	16
Abbildung 19: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 3. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 20: Diagramm Anzahl Personen 3. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 21: Diagramm Ausgaben 3. Kapitel SGB XII	17
Abbildung 22: Diagramm Entwicklung Fallzahlen 4. Kapitel SGB XII	18
Abbildung 23: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen über 65 Jahre	18
Abbildung 24: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen zwischen 18 und 64 Jahre	18
Abbildung 25: Diagramm Anzahl Personen 4. Kapitel SGB XII - Personen in einer WfbM	18
Abbildung 26: Diagramm Ausgaben 4. Kapitel SGB XII	19
Abbildung 27: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Gesundheit	19
Abbildung 28: Diagramm Ausgaben für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	20
Abbildung 29: Diagramm Anzahl Fälle Bestattungskosten	21
Abbildung 30: Diagramm Ausgaben für Bestattungskosten	22
Abbildung 31: Diagramm Personen in besonderer Wohnform nach § 42b SGB XII (BTHG)	23
Abbildung 32: Diagramm Anzahl Empfänger Einmalzahlung nach § 144 SGB XII	23
Abbildung 33: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 144 SGB XII	23
Abbildung 34: Diagramm Regelsätze AsylbLG	25
Abbildung 35: Diagramm Fallzahlen 2019/2020 AsylbLG	25
Abbildung 36: Diagramm Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG 2019/2020	25
Abbildung 37: Diagramm Ausgaben 2019/2020 AsylbLG	26
Abbildung 38: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG	26
Abbildung 39: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 3 Abs. 6 AsylbLG	26
Abbildung 40: Diagramm Personen Sonderzahlung nach § 16 AsylbLG	27
Abbildung 41: Diagramm Ausgaben Sonderzahlung nach § 16 AsylbLG	27
Abbildung 42: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2020	28
Abbildung 43: Diagramm Anzahl der Anträge im Jahr 2021	29
Abbildung 44: Organigramm Abteilung 501	30
Abbildung 45: Diagramm Anzahl öffentlich geförderte Wohnungen in Eschweiler	31
Abbildung 46: Diagramm aus der Bindungsfrist fallende Wohnungen in Eschweiler	31
Abbildung 47: Diagramm Ausgestellte Wohnberechtigungsscheine	32
Abbildung 48: Tabelle Personen im Haushalt 2018	33
Abbildung 49: Tabelle Personen im Haushalt 2019	33
Abbildung 50: Tabelle Personen im Haushalt 2020	34
Abbildung 51: Tabelle Personen im Haushalt 2021	34
Abbildung 52: Diagramm Haushaltsgrößen der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine	34
Abbildung 53: Diagramm Einnahme aus Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsscheine	35
Abbildung 54: Diagramm Ausgaben Wohngeld	38



Abbildung 55: Diagramm Anzahl Wohngeldfälle	38
Abbildung 56: Diagramm Anzahl Personen im Wohngeldbezug	38
Abbildung 57: Übersicht über die städtischen Unterkünfte	40
Abbildung 58: Plan Neubau Hüttenstraße	41
Abbildung 59: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 1	41
Abbildung 60: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 2	41
Abbildung 61: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 3	41
Abbildung 62: Bild Neubau Hüttenstraße - Außenansicht 4	41
Abbildung 63: Bild Neubau Hüttenstraße - Badezimmer	42
Abbildung 64: Bild Neubau Hüttenstraße - Wohn-/Schlafzimmer	42
Abbildung 65: Bild Neubau Hüttenstraße - Küche	42
Abbildung 66: Bild Neubau Hüttenstraße - Küche	42
Abbildung 67: Bild 1 vorderer Gebäudeteil in der Hüttenstraße vor dem Abriss	42
Abbildung 68: Bild 2 vorderer Gebäudeteil in der Hüttenstraße vor dem Abriss	42
Abbildung 69: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 1	42
Abbildung 70: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 2	42
Abbildung 71: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 1	43
Abbildung 72: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße Abrissarbeiten 2	43
Abbildung 73: Plan-Ansicht Neubau Hüttenstraße Haus 4 - Vorderseite	43
Abbildung 74: Plan-Ansicht Neubau Hüttenstraße Haus 5 - Rückseite	44
Abbildung 75: Plan-Ansicht Haus 6 Neubau Hüttenstraße - Grundriss Obergeschoss	44
Abbildung 76: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30	45
Abbildung 77: Bild Unterkunftsgebäude Hüttenstraße 28/30	45
Abbildung 78: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 14	45
Abbildung 79: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 16	45
Abbildung 80: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 25	45
Abbildung 81: Bild Unterkunftsgebäude Grachtstraße 27	45
Abbildung 82: Bild 1 Wohnungen Gutenbergstraße	45
Abbildung 83: Bild Wohnungen Gutenbergstraße	45
Abbildung 84: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 12	46
Abbildung 85: Bild Unterkunftsgebäude Severinstraße 14	46
Abbildung 86: Bild 1 Unterkunftsgebäude Stich 30	46
Abbildung 87: Diagramm Kapazitäten der einzelnen Unterkünfte	46
Abbildung 88: Diagramm Auslastung der städtischen Unterkünfte	47
Abbildung 89: Diagramm Anzahl obdachlose Personen bzw. Flüchtlinge / Asylbewerber	47
Abbildung 90: Bild Covid-19 Impfungen in den Unterkünften	48
Abbildung 91: Diagramm vermittelte Wohnungen 2020	49
Abbildung 92: Diagramm vermittelte Wohnungen 2021	49
Abbildung 93: Bild Nachhilfelehrer Verein Berg Tabor	51
Abbildung 94: Bild Bumper-Ball Turnier	52
Abbildung 95: Bild Abschlussfoto Fußballturnier mit den Ferienspielen St. Marien	52
Abbildung 96: Bild Preise des Fußballturniers mit den Ferienspielen St. Marien	52
Abbildung 97: Bild Spielaktion mit Kinder unter 6 Jahren	52
Abbildung 98: Bild 1 Graffiti-Aktion	53
Abbildung 99: Bild 2 Graffiti-Aktion	53
Abbildung 100: Bild 1 Upcycling-Workshop	53
Abbildung 101: Bild 2 Upcycling-Workshop	53
Abbildung 102: Bild Teilnehmende Jugendliche des Ausflugs ins Phantasialand	54
Abbildung 103: Bild 1 Adventsfenster	54
Abbildung 104: Bild 2 Adventsfenster	54
Abbildung 105: Diagramm Anzahl beratene Haushalte/Fälle	56
Abbildung 106: Diagramm Beratungsstatistik	56